

TE Bvwg Erkenntnis 2023/5/30 L524 2206616-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2023

Entscheidungsdatum

30.05.2023

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §56

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §53

FPG §55

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 56 heute
2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute

2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

L524 2206616-2/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Veronika SANGLHUBER LL.B. über die Beschwerde des XXXX alias XXXX alias XXXX alias XXXX, geb. XXXX, StA Irak, vertreten durch RA Mag. Alexander FUCHS, Lüfteneggerstraße 4, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.01.2023, Zl. 1088948110/220952025, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG und Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt befristetem Einreiseverbot, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.04.2023, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Veronika SANGLHUBER LL.B. über die Beschwerde des römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40, geb. römisch 40, StA Irak, vertreten durch RA Mag. Alexander FUCHS, Lüfteneggerstraße 4, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.01.2023, Zl. 1088948110/220952025, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG und Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt befristetem Einreiseverbot, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.04.2023, zu Recht:

A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Dauer des Einreiseverbotes gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG auf fünf Jahre herabgesetzt wird. A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Dauer des Einreiseverbotes gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG auf fünf Jahre herabgesetzt wird.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein irakischer Staatsangehöriger, stellte nach illegaler Einreise in das Bundesgebiet am 24.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 23.08.2018, Zl. 1088948110/ 151439747, wurde dieser Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG wurde nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Zulässigkeit der Abschiebung in den Irak festgestellt und eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise gewährt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021, L503 2206616-1/25E, abgewiesen. Dieses Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer, ein irakischer Staatsangehöriger, stellte nach illegaler Einreise in das Bundesgebiet am 24.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 23.08.2018, Zl. 1088948110/ 151439747, wurde dieser Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich der

Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG wurde nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Zulässigkeit der Abschiebung in den Irak festgestellt und eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise gewährt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021, L503 2206616-1/25E, abgewiesen. Dieses Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft.

Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach und beantragte am 01.04.2022 die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 Abs. 1 AsylG. Dazu wurde der Beschwerdeführer am 23.05.2022 vor dem BFA einvernommen. Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach und beantragte am 01.04.2022 die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG. Dazu wurde der Beschwerdeführer am 23.05.2022 vor dem BFA einvernommen.

Mit Bescheid des BFA vom 20.01.2023, Zl. 1088948110/220952025, wurde der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 56 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG in den Irak zulässig sei (Spruchpunkt III.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von sieben Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt V.). Mit Bescheid des BFA vom 20.01.2023, Zl. 1088948110/220952025, wurde der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 56, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG in den Irak zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch vier.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von sieben Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch fünf.).

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde am 04.04.2023 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der nur der Beschwerdeführer, der mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung erschien, als Partei teilnahm. Das BFA nahm an der Verhandlung unentschuldigt nicht teil. Die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers wurde als Zeugin einvernommen.

II. Feststellungen: römisch zwei. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsangehöriger, Araber und sunnitischer Moslem. Seine Muttersprache ist Arabisch. Er wurde in Bagdad geboren und lebte dort gemeinsam mit seiner Familie. Der Beschwerdeführer besuchte im Irak neun Jahre die Schule. Danach besuchte er eine Kunstschule, erlangte jedoch keinen Abschluss. Von 2012 bis 2014 war er als Koch in einem Restaurant in Bagdad beschäftigt. Im Jahr 2014 reiste er überdies einige Male nach Sulaimaniyya, um dort jeweils für ein bis zwei Monate als Kellner in einem Restaurant zu arbeiten. Der Beschwerdeführer verfügt im Irak über familiäre Anknüpfungspunkte.

Der Beschwerdeführer verließ den Irak im August 2015 und reiste im September 2015 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein, wo er sich seither durchgehend aufhält. Er stellte am 24.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher mit rechtskräftigem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021, L503 2206616-1/25E, als unbegründet abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Das Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 20.01.2022 während seiner Anhaltung in Strafhaft zugestellt und erwuchs in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer kam nach der Haftentlassung am 11.03.2022 seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach und hält sich illegal im Bundesgebiet auf.

Am 01.04.2022 stellte der Beschwerdeführer den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 Abs. 1 AsylG. Am 01.04.2022 stellte der Beschwerdeführer

den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG.

Der Beschwerdeführer führt seit etwa fünf Jahren eine Beziehung mit einer österreichischen Staatsangehörigen. Aus dieser Beziehung entstammt ein am XXXX 2020 geborener Sohn, der österreichischer Staatsangehöriger ist. Der Beschwerdeführer hat die Vaterschaft zu seinem Sohn anerkannt. Mit der Obsorge über das Kind ist allein die Freundin des Beschwerdeführers betraut. Er leistet für seinen Sohn keinen Unterhalt. Der Beschwerdeführer lebte von 21.03.2022 bis 17.06.2022 in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner Freundin und seinem Sohn. Der Beschwerdeführer hält den Kontakt zu ihnen durch regelmäßige Besuche aufrecht. Es kam nicht hervor, dass ein besonderes Bedürfnis nach einer gemeinsamen Wohnung besteht. Die Pflege und Erziehung des Sohnes nimmt überwiegend die Mutter wahr. Seit 17.06.2022 wohnt der Beschwerdeführer bei einem Freund. Der Beschwerdeführer führt seit etwa fünf Jahren eine Beziehung mit einer österreichischen Staatsangehörigen. Aus dieser Beziehung entstammt ein am römisch 40 2020 geborener Sohn, der österreichischer Staatsangehöriger ist. Der Beschwerdeführer hat die Vaterschaft zu seinem Sohn anerkannt. Mit der Obsorge über das Kind ist allein die Freundin des Beschwerdeführers betraut. Er leistet für seinen Sohn keinen Unterhalt. Der Beschwerdeführer lebte von 21.03.2022 bis 17.06.2022 in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner Freundin und seinem Sohn. Der Beschwerdeführer hält den Kontakt zu ihnen durch regelmäßige Besuche aufrecht. Es kam nicht hervor, dass ein besonderes Bedürfnis nach einer gemeinsamen Wohnung besteht. Die Pflege und Erziehung des Sohnes nimmt überwiegend die Mutter wahr. Seit 17.06.2022 wohnt der Beschwerdeführer bei einem Freund.

Der Beschwerdeführer verfügt in Österreich über einen Freundes- und Bekanntenkreis. Er legte drei Unterstützungserklärungen vor. Der Beschwerdeführer verfügt über Deutschkenntnisse, die es ihm erlauben, eine einfache und alltagstaugliche Unterhaltung in deutscher Sprache zu führen. Im Oktober und November 2016 besuchte er Deutschkurse auf dem Sprachniveau A1. Er legte am 19.09.2017 eine Deutschprüfung auf dem Sprachniveau A1 mit der Beurteilung „gut bestanden“ ab. Von November bis Dezember 2017 besuchte er einen Deutschkurs für Asylwerber auf dem Sprachniveau A2. Am 24.11.2018 absolvierte der Beschwerdeführer eine Integrationsprüfung auf dem Sprachniveau A2 inkl. Werte- und Orientierungswissen beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF).

Ab Jänner 2018 nahm der Beschwerdeführer regelmäßig an Lern- und Beschäftigungsangeboten im Rahmen eines Projekts von pro mente Oberösterreich teil. Im Juli 2018 besuchte der Beschwerdeführer einen 16-stündigen „Erste Hilfe Basiskurs“. Der Beschwerdeführer hat in Österreich keine Schule und keine Berufsausbildung abgeschlossen. Der Beschwerdeführer ist kein Mitglied in einem Verein oder in einer sonstigen Organisation. Er ist weder ehrenamtlich noch gemeinnützig tätig.

Der Beschwerdeführer bezog von 24.09.2015 bis 31.08.2021 – mit einer kurzen Unterbrechung zwischen 25.11.2018 und 02.01.2019 – Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung für Asylwerber. Am 26.07.2021 meldete der Beschwerdeführer das freie Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ an. Der Beschwerdeführer ist selbständig erwerbstätig. Er ist nach dem GSVG pflichtversichert. Laut einer Bestätigung seines Steuerberaters erzielte er im Jahr 2022 aus seiner selbständigen Tätigkeit einen Gewinn von € 6.853,17.

Der Beschwerdeführer ist gesund.

Mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 07.07.2021, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB, versuchter schwerer Körperverletzung nach §§ 84 Abs. 4 StGB, 15 Abs. 1 StGB sowie pornographischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 Z 2, Abs. 3 zweiter Fall, Abs. 4 Z 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Davon wurde ein Teil der Strafe im Ausmaß von zehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Das Urteil erwuchs am selben Tag in Rechtskraft. Mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 07.07.2021, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB, versuchter schwerer Körperverletzung nach Paragraphen 84, Absatz 4, StGB, 15 Absatz eins, StGB sowie pornographischer Darstellung Minderjähriger nach Paragraph 207 a, Absatz eins, Ziffer 2,, Absatz 3, zweiter Fall, Absatz 4, Ziffer eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Davon wurde ein Teil der Strafe im Ausmaß von zehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Das Urteil erwuchs am selben Tag in Rechtskraft.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer und eine weitere Person haben am 01.11.2019 einem Mann durch Schläge Prellungen von drei Rippen und Hämatome am Rücken zugefügt. Der Beschwerdeführer hat demselben Mann mit einer abgebrochenen Glasflasche Schnittwunden am Rücken zugefügt. Am selben Tag hat der Beschwerdeführer einem anderen Mann mit einer abgebrochenen Flasche eine Schnittverletzung an der linken Hand zugefügt, womit eine 80-prozentige Durchtrennung der Strecksehne des linken Mittelfingers verbunden war. Zumindest im August 2019 hat der Beschwerdeführer zumindest ein Video erhalten, auf seinem Mobiltelefon gespeichert und mittels Facebook-Messenger an eine andere Person weitergeschickt, wobei dieses Video ein unmündiges Mädchen zeigt, das eine geschlechtliche Handlung, nämlich einen Oralverkehr vornimmt sowie ein weiteres unmündiges Mädchen, an dem und von dem geschlechtliche Handlungen vorgenommen werden, nämlich ein Betasten und Ergreifen eines Penis durch die Unmündige sowie das intensive Betasten des unbedeckten Schambereichs der Unmündigen.

Die bisherige Unbescholtenheit, das geringfügige Geständnis und der Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, wurden als mildernd sowie das Zusammentreffen von mehreren Verbrechen und Vergehen als erschwerend gewertet. Ein diversionelles Vorgehen erachtete das Strafgericht als nicht möglich, da die ganzheitliche Abwägung aller unrechts- und schuldrelevanten Tatumstände fallbezogen bereits eine schwere Schuld begründete, weil ein hoher Gesinnungs- (Verwerflichkeit der inneren Einstellung des Beschwerdeführers), Handlungs- (mit erheblicher Intensität ausgeführte Tatbegehungsweise) und Erfolgsunwert (massive Tatfolgen) gegeben waren. Zusätzlich standen auch spezialpräventive Überlegungen einer Diversion entgegen, weil der Beschwerdeführer nicht einmal eine bedingte Unrechtseinsicht oder eine partielle Verantwortungsübernahme zeigte, ihm eine Tatwiederholung zur Last liegt bzw. er eine solche ankündigte und der Beschwerdeführer die Tendenz einer unangebrachten Bagatellisierung der Tat erkennen ließ.

Von 02.12.201 bis 11.03.2022 befand sich der Beschwerdeführer in Strafhaft. Am 11.03.2022 wurde er unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt entlassen und es wurde Bewährungshilfe angeordnet. Seit Februar 2022 nimmt der Beschwerdeführer Bewährungshilfe regelmäßig in Anspruch.

Zur Lage im Irak:

Sicherheitslage

Die Sicherheitslage im Irak hat sich seit dem Ende der groß angelegten Kämpfe gegen den Islamischen Staat (IS) erheblich verbessert (FH 3.3.2021). Derzeit ist es jedoch staatlichen Stellen nicht möglich, das Gewaltmonopol des Staates sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Zentralirak außerhalb der Hauptstadt (AA 25.10.2021, S.9). Der IS ist zwar offiziell besiegt, stellt aber weiterhin eine Bedrohung dar, und es besteht die ernsthafte Sorge, dass die Gruppe wieder an Stärke gewinnt (DIIS 23.6.2021). Zusätzlich agieren insbesondere schiitische Milizen (Volksmobilisierungskräfte, PMF), aber auch sunnitische Stammesmilizen eigenmächtig (AA 25.10.2021, S.9). Die ursprünglich für den Kampf gegen den IS mobilisierten, zum Teil vom Iran unterstützten Milizen sind nur eingeschränkt durch die Regierung kontrollierbar und stellen eine potenziell erhebliche Bedrohung für die Bevölkerung dar (AA 25.10.2021, S.15). Die PMF haben erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche, politische und sicherheitspolitische Lage im Irak und nutzen ihre Stellung zum Teil, um unter anderem ungestraft gegen Kritiker vorzugehen. Immer wieder werden Aktivisten ermordet, welche die vom Iran unterstützten PMF öffentlich kritisiert haben (DIIS 23.6.2021). Durch die teilweise Einbindung der Milizen in staatliche Strukturen (zumindest formaler Oberbefehl des Ministerpräsidenten, Besoldung aus dem Staatshaushalt) verschwimmt die Unterscheidung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren (AA 25.10.2021, S.15).

Die Regierungen in Bagdad und Erbil haben im Mai 2021 eine Vereinbarung über den gemeinsamen Einsatz ihrer Sicherheitskräfte (ISF und der Peshmerga) in den Sicherheitslücken zwischen den von ihnen kontrollierten Gebieten getroffen (Rudaw 14.5.2021; vgl. Rudaw 21.6.2021). Seitdem wurden mehrere "Gemeinsame Koordinationszentren" eingerichtet (Rudaw 21.6.2021). In vier neuen Gemeinsamen Koordinationszentren, in Makhmour, in Diyala, in Kirkuks K1 Militärbasis und in Ninewa, werden kurdische und irakische Kräfte zusammenarbeiten und Informationen austauschen, um den IS in diesen Gebieten zu bekämpfen (Rudaw 25.5.2021). Jene Sicherheitslücken werden vom IS erfolgreich ausgenutzt. In einigen Gebieten ist die Sicherheitslücke bis zu 40 Kilometer breit. Der IS gewinnt dort an Stärke und führt tödliche Angriffe auf kurdische und irakische Kräfte und Zivilisten durch (Rudaw 14.5.2021). Die Regierungen in Bagdad und Erbil haben im Mai 2021 eine Vereinbarung über den gemeinsamen Einsatz ihrer Sicherheitskräfte (ISF und der Peshmerga) in den Sicherheitslücken zwischen den von ihnen kontrollierten Gebieten

getroffen (Rudaw 14.5.2021; vergleiche Rudaw 21.6.2021). Seitdem wurden mehrere "Gemeinsame Koordinationszentren" eingerichtet (Rudaw 21.6.2021). In vier neuen Gemeinsamen Koordinationszentren, in Makhmour, in Diyala, in Kirkuks K1 Militärbasis und in Ninewa, werden kurdische und irakische Kräfte zusammenarbeiten und Informationen austauschen, um den IS in diesen Gebieten zu bekämpfen (Rudaw 25.5.2021). Jene Sicherheitslücken werden vom IS erfolgreich ausgenutzt. In einigen Gebieten ist die Sicherheitslücke bis zu 40 Kilometer breit. Der IS gewinnt dort an Stärke und führt tödliche Angriffe auf kurdische und irakische Kräfte und Zivilisten durch (Rudaw 14.5.2021).

Islamischer Staat (IS)

Im Dezember 2017 erklärte der Irak offiziell den Sieg über den Islamischen Staat (IS), nachdem im Monat zuvor mit Rawa im westlichen Anbar, das letzte urbane Zentrum des IS im Irak zurückerobert worden war (Al Monitor 11.7.2021).

Der IS unterhält im gesamten West- und Nordirak Zellen, die gut ausgerüstet und äußerst mobil sind. Es wird angenommen, dass sie die Unterstützung aus den marginalisierten sunnitischen Gemeinschaften in der Region erhalten (Garda 15.4.2021). Schätzungen über die Stärke des IS gehen von 2.000 bis zu 10.000 IS-Kämpfer im Irak, dürften aber zu hoch gegriffen sein und sich zur Hälfte aus Unterstützern und Schläfern zusammensetzen (NI 18.5.2021). Auch die Vereinten Nationen schätzen die Stärke des IS im Irak und in Syrien auf etwa 10.000 Kämpfer, wobei es sich dabei um eine Schätzung handelt und die Zahl tatsächlich geringer ausfällt (Wilson Center 10.12.2021).

Im Jänner 2022 erklärte der Leiter der irakischen Sicherheitsmedienzelle, Generalmajor Sa'ad Ma'an, dass der IS weiterhin in den Qarachokh-Bergen, in der Gegend südlich von Makhmur und in Teilen der Gouvernements Kirkuk, Diyala und Salah ad-Din präsent sei (NRT 4.2.2022).

Sicherheitslage Bagdad

Im Jänner 2022 wurden 22 sicherheitsrelevante Vorfälle mit drei Toten und 13 Verletzten verzeichnet. Sechs dieser Vorfälle werden dem IS zugeschrieben. Es kam zu Zwischenfällen in Tarmiya und Taji, sowie zu einem Bombenanschlag im südlichen Madain. Für 16 Vorfälle werden pro-iranische Milizen verantwortlich gemacht. Dazu zählten sechs IED-Angriffe auf Versorgungskonvois der USA, eine weitere IED konnte entschärft werden (Wing 7.2.2022). Mehrere Raketen und Drohnenangriffe im Lauf des Monats werden pro-iranischen Milizen zugeschrieben: Am 3.1.2022 wurden bewaffnete Drohnen nahe dem Internationalen Flughafen Bagdad abgeschossen (AAA 3.1.2022; vgl. Wing 7.2.2022). Am 5.1.2022 wurde die US-Basis Camp Victory nahe dem Internationalen Flughafen Bagdad von Raketen getroffen (AAA 5.1.2022; vgl. Wing 7.2.2022). Am 28.1.2022 schlugen Raketen am Internationalen Flughafen Bagdad ein (Al Monitor 28.1.2022; vgl. Wing 7.2.2022). Des Weiteren wurden bei Raketenbeschuss der Green Zone, neben dem Gelände der US-Botschaft auch eine Schule getroffen, wobei eine Frau und zwei Kinder verletzt wurden (AN 15.1.2022; vgl. Wing 7.2.2022). Im Jänner 2022 wurden 22 sicherheitsrelevante Vorfälle mit drei Toten und 13 Verletzten verzeichnet. Sechs dieser Vorfälle werden dem IS zugeschrieben. Es kam zu Zwischenfällen in Tarmiya und Taji, sowie zu einem Bombenanschlag im südlichen Madain. Für 16 Vorfälle werden pro-iranische Milizen verantwortlich gemacht. Dazu zählten sechs IED-Angriffe auf Versorgungskonvois der USA, eine weitere IED konnte entschärft werden (Wing 7.2.2022). Mehrere Raketen und Drohnenangriffe im Lauf des Monats werden pro-iranischen Milizen zugeschrieben: Am 3.1.2022 wurden bewaffnete Drohnen nahe dem Internationalen Flughafen Bagdad abgeschossen (AAA 3.1.2022; vergleiche Wing 7.2.2022). Am 5.1.2022 wurde die US-Basis Camp Victory nahe dem Internationalen Flughafen Bagdad von Raketen getroffen (AAA 5.1.2022; vergleiche Wing 7.2.2022). Am 28.1.2022 schlugen Raketen am Internationalen Flughafen Bagdad ein (Al Monitor 28.1.2022; vergleiche Wing 7.2.2022). Des Weiteren wurden bei Raketenbeschuss der Green Zone, neben dem Gelände der US-Botschaft auch eine Schule getroffen, wobei eine Frau und zwei Kinder verletzt wurden (AN 15.1.2022; vergleiche Wing 7.2.2022).

Es kam auch zu mehreren Vorfällen politischer Gewalt durch pro-iranische Gruppen. Es wird angenommen, dass diese Druck auf Muqtada as-Sadr und seine Verbündeten ausüben, damit der sogenannte Koordinationsrahmen (CF), dem alle wichtigen [pro-iranischen] schiitischen Parteien außer der as-Sadrs angehören, in die neue Regierung aufgenommen werden (Wing 7.2.2022). Es kam zu einem Bombenanschlag auf das Büro der Kurdischen Demokratischen Partei (KDP) in Bagdad (Bas News 13.1.2022; vgl. Wing 7.2.2022), zu einem Angriff mit einem Molotow-Cocktail auf ein Gebäude von as-Sadrs Partei (Wing 7.2.2022), zu einem Mordanschlag auf einen KDP-Funktionär (Bas News 14.1.2022; vgl. Wing 7.2.2022), sowie zu Granatenangriffen auf Gebäude der sunnitischen Parteien Taqqadam und Azm in Bagdad (AN 15.1.2022; vgl. Wing 7.2.2022). Schließlich wurden auch zwei kurdische Banken in der

Hauptstadt bombardiert (Wing 7.2.2022). Proteste, von denen im Jänner 2021 in Bagdad sieben verzeichnet wurden, blieben friedlich (ACLED 2022). Es kam auch zu mehreren Vorfällen politischer Gewalt durch pro-iranische Gruppen. Es wird angenommen, dass diese Druck auf Muqtada as-Sadr und seine Verbündeten ausüben, damit der sogenannte Koordinationsrahmen (CF), dem alle wichtigen [pro-iranischen] schiitischen Parteien außer der as-Sadrs angehören, in die neue Regierung aufgenommen werden (Wing 7.2.2022). Es kam zu einem Bombenanschlag auf das Büro der Kurdischen Demokratischen Partei (KDP) in Bagdad (Bas News 13.1.2022; vergleiche Wing 7.2.2022), zu einem Angriff mit einem Molotow-Cocktail auf ein Gebäude von as-Sadrs Partei (Wing 7.2.2022), zu einem Mordanschlag auf einen KDP-Funktionär (Bas News 14.1.2022; vergleiche Wing 7.2.2022), sowie zu Granatenangriffen auf Gebäude der sunnitischen Parteien Taqqadum und Azm in Bagdad (AN 15.1.2022; vergleiche Wing 7.2.2022). Schließlich wurden auch zwei kurdische Banken in der Hauptstadt bombardiert (Wing 7.2.2022). Proteste, von denen im Jänner 2021 in Bagdad sieben verzeichnet wurden, blieben friedlich (ACLED 2022).

Allgemeine Menschenrechtslage

Die Verfassung vom 15.10.2005 garantiert demokratische Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit (AA 25.10.2021, S.20; vgl. GIZ 1.2021a), Schutz von Minderheiten und Gleichberechtigung. Der Menschenrechtskatalog umfasst auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte wie das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung (AA 25.10.2021, S.21). Die Verfassung vom 15.10.2005 garantiert demokratische Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit (AA 25.10.2021, S.20; vergleiche GIZ 1.2021a), Schutz von Minderheiten und Gleichberechtigung. Der Menschenrechtskatalog umfasst auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte wie das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung (AA 25.10.2021, S.21).

Der Irak hat auch wichtige internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Es kommt jedoch weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen durch Polizei und andere Sicherheitskräfte (AA 25.10.2021, S.20). Der in der Verfassung festgeschriebene Aufbau von Menschenrechtsinstitutionen kommt weiterhin nur schleppend voran. Das Menschenrechtsministerium wurde 2015 abgeschafft, und das Mandat für die unabhängige Menschenrechtskommission ist am 4.8.2021 ausgelaufen, wobei unklar ist, ob es erneuert wird (AA 25.10.2021, S.21).

Zu den wesentlichsten Menschenrechtsfragen im Irak zählen unter anderem: Anschuldigungen bezüglich rechtswidriger Tötungen, Verschwindenlassen, Folter, harte und lebensbedrohliche Haftbedingungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre, Einschränkungen der Meinungsfreiheit, einschließlich der Pressefreiheit, Gewalt gegen Journalisten, weit verbreitete Korruption, gesetzliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen, erzwungene Rückkehr von Binnenvertriebenen (IDPs), Kriminalisierung und Gewalt gegen LGBTIQ-Personen. Es gibt auch Einschränkungen bei den Arbeitnehmerrechten, einschließlich Einschränkungen bei der Gründung unabhängiger Gewerkschaften (USDOS 12.4.2022). Auch Menschenhandel ist ein Problem, wenngleich die Regierungen des Irak und der Kurdistan Region Irak ihre Bemühungen zur Verhinderung des Menschenhandels verstärkt haben. IDPs sind davon besonders gefährdet (FH 28.2.2022). Es fehlt an Rechenschaftspflicht für Gewalt gegen Frauen und Gewaltverbrechen, die sich gegen Angehörige ethnischer Minderheiten richten (USDOS 12.4.2022).

Die Regierung, einschließlich des Büros des Premierministers, untersucht Vorwürfe über Missbräuche und Gräueltaten, die durch die Irakischen Sicherheitskräfte (ISF) begangen wurden, bestraft die Verantwortlichen jedoch selten. Viele hochrangige Regierungsbeamte und Angehörige der Sicherheitskräfte, einschließlich der irakischen Sicherheitskräfte, der Bundespolizei, der Volksmobilisierungskräfte (PMF) und Einheiten der Asayish (interne Sicherheitsdienste der kurdischen Regionalregierung), agieren ungestraft (USDOS 12.4.2022).

Grundversorgung und Wirtschaft

Der Staat kann die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisten. Einige Städte und Siedlungen sind weitgehend zerstört. Die Stabilisierungsbemühungen und der Wiederaufbau durch die irakische Regierung werden intensiv vom United Nations Development Programme (UNDP) und internationalen Gebern unterstützt (AA 25.10.2021). Wiederaufbauprogramme liefen vor der Corona-Krise vorsichtig an (GIZ 1.2021b).

Nahrungsmittelversorgung

Der Irak ist in hohem Maße von Nahrungsmittelimporten (schätzungsweise 50 % des Nahrungsmittelbedarfs) abhängig (FAO 30.6.2020). Grundnahrungsmittel sind in allen Gouvernements verfügbar (IOM 18.6.2021).

Alle Iraker, die als Familie registriert sind und über ein monatliches Einkommen von höchstens 1.000.000 IQD (558,14 EUR) verfügen, haben Anspruch auf Zugang zum Public Distribution System (PDS) (IOM 18.6.2021; vgl. USDOS 12.4.2022). Das PDS ist ein universelles Lebensmittelsubventionsprogramm der Regierung, das als Sozialschutzprogramm kostenlose Lebensmittel subventioniert oder verteilt (WB 2.2020). Formal erfordert die Registrierung für das PDS die irakische Staatsbürgerschaft sowie die Anerkennung als "Familie", die durch einen rechtsgültigen Ehevertrag oder eine Verwandtschaft ersten Grades (Eltern, Kinder) erreicht wird. Alleinstehende Rückkehrer können sich bei ihren Verwandten ersten Grades registrieren lassen, z.B. bei ihrer Mutter oder ihrem Vater. Sollten alleinstehende Rückkehrer keine Familienangehörigen haben, bei denen sie sich anmelden können, erhalten sie keine PDS-Unterstützung (IOM 18.6.2021). Die angeschlagene finanzielle Lage des Irak wirkt sich auch auf das PDS aus (WB 5.4.2021), insbesondere der niedrige Ölpreis schränkt die Mittel ein (USDOS 30.3.2021). In den vorangegangenen zwei Jahren hat die Regierung nur Mehl verteilt, aber keine anderen Waren wie Speiseöl oder Zucker. Ein Vorschlag der Regierung, die PDS-Nahrungsmittelverteilung durch Bargeldzahlungen (IQD 17.000, ca. 12 \$ pro Person) zu ersetzen, wurde angesichts der anhaltenden Sicherheits- und wirtschaftlichen Instabilitäten noch nicht umgesetzt (BS 23.2.2022, S.26). Der Anteil der Haushalte, der im Rahmen des PDS Überweisungen erhalten hat, ist um etwa 8 % gesunken. Der Verlust von Haushaltseinkommen und Sozialhilfe hat die Anfälligkeit für Ernährungsunsicherheit erhöht (WB 5.4.2021).

Alle Iraker, die als Familie registriert sind und über ein monatliches Einkommen von höchstens 1.000.000 IQD (558,14 EUR) verfügen, haben Anspruch auf Zugang zum Public Distribution System (PDS) (IOM 18.6.2021; vergleiche USDOS 12.4.2022). Das PDS ist ein universelles Lebensmittelsubventionsprogramm der Regierung, das als Sozialschutzprogramm kostenlose Lebensmittel subventioniert oder verteilt (WB 2.2020). Formal erfordert die Registrierung für das PDS die irakische Staatsbürgerschaft sowie die Anerkennung als "Familie", die durch einen rechtsgültigen Ehevertrag oder eine Verwandtschaft ersten Grades (Eltern, Kinder) erreicht wird. Alleinstehende Rückkehrer können sich bei ihren Verwandten ersten Grades registrieren lassen, z.B. bei ihrer Mutter oder ihrem Vater. Sollten alleinstehende Rückkehrer keine Familienangehörigen haben, bei denen sie sich anmelden können, erhalten sie keine PDS-Unterstützung (IOM 18.6.2021). Die angeschlagene finanzielle Lage des Irak wirkt sich auch auf das PDS aus (WB 5.4.2021), insbesondere der niedrige Ölpreis schränkt die Mittel ein (USDOS 30.3.2021). In den vorangegangenen zwei Jahren hat die Regierung nur Mehl verteilt, aber keine anderen Waren wie Speiseöl oder Zucker. Ein Vorschlag der Regierung, die PDS-Nahrungsmittelverteilung durch Bargeldzahlungen (IQD 17.000, ca. 12 \$ pro Person) zu ersetzen, wurde angesichts der anhaltenden Sicherheits- und wirtschaftlichen Instabilitäten noch nicht umgesetzt (BS 23.2.2022, S.26). Der Anteil der Haushalte, der im Rahmen des PDS Überweisungen erhalten hat, ist um etwa 8 % gesunken. Der Verlust von Haushaltseinkommen und Sozialhilfe hat die Anfälligkeit für Ernährungsunsicherheit erhöht (WB 5.4.2021).

Das Programm wird von den Behörden jedoch nur sporadisch und unregelmäßig umgesetzt, mit begrenztem Zugang in den wiedereroberten Gebieten. Die Behörden verteilen nicht jeden Monat alle Waren, und nicht in jedem Gouvernement haben alle Binnenvertriebenen (IDPs) Zugang zum PDS. Es wird berichtet, dass IDPs den Zugang zum PDS verloren haben, aufgrund der Voraussetzung, dass Bürger nur an ihrem registrierten Wohnort PDS-Rationen und andere Dienstleistungen beantragen können (USDOS 12.4.2022).

Wasserversorgung

Die Hauptwasserquellen des Irak sind der Euphrat und der Tigris, die 98 % des Oberflächenwassers des Landes liefern (AGSIW 27.8.2021). Trinkwasser ist in allen Gouvernements verfügbar (IOM 18.6.2021). Die Wasserversorgung im Irak wird durch marode und teilweise im Krieg zerstörte Leitungen in Mitleidenschaft gezogen. Dies führt zu hohen Transportverlusten und Seuchengefahr. Im gesamten Land verfügt heute nur etwa die Hälfte der Bevölkerung über Zugang zu sauberem Wasser. (Industrie)abfälle führen zusätzlich zu Verschmutzung (AA 25.10.2021).

Stromversorgung

Die meisten irakischen Städte haben keine 24-Stunden-Stromversorgung (DW 8.7.2021). Die Stromversorgung deckt nur etwa 60 % der Nachfrage ab, wobei etwa 20 % der Bevölkerung überhaupt keinen Zugang zu Elektrizität haben. Die verfügbare Kapazität variiert je nach Gebiet und Jahreszeit (Fanack 2020). Besonders in den Sommermonaten wird die Versorgungslage strapaziert (DW 8.7.2021). Selbst in Bagdad ist die öffentliche Stromversorgung vor allem in den Sommermonaten häufig unterbrochen (AA 25.10.2021).

Das irakische Stromnetz verliert bei der Stromübertragung zwischen 40 und 50 %. Dieser Verlust hat sowohl

technische Gründe, z.B. beschädigte, unzureichend funktionierende oder veraltete Stromübertragungsanlagen, als auch nichttechnische Gründe wie Diebstahl oder Manipulation. So wird zum Beispiel dem IS vorgeworfen Strommasten sabotiert zu haben (DW 8.7.2021). Der IS hat im Jahr 2021 vermehrt das irakische Stromnetz angegriffen, indem er wiederholt Strommasten gesprengt hat (Wing 6.9.2021; vgl. Anadolu 2.7.2021). Allein im August 2021 wurden Masten in Bagdad, Babil, Diyala, Kirkuk, Ninewa und Salah ad-Din sabotiert (Wing 6.9.2021). Sabotageakte werden in jüngster Zeit zunehmend an Umspannwerken in Städten verübt und zielen auch auf die Trinkwasserversorgung, die Wasseraufbereitung und auf den Krankenhausbetrieb ab (VOA 14.8.2021). Am 2.7.2021 kam es zu einem stundenlangen, landesweiten Stromausfall (Anadolu 2.7.2021; vgl. BBC 2.7.2021). Nur die KRI war davon nicht betroffen (BBC 2.7.2021). Häufige Stromausfälle führen zu Protesten. Mitte 2021 haben wütende Iraker Kraftwerke in Bagdad und Diyala gestürmt. Ende Juni 2021 ist der irakische Elektrizitätsminister, Majed Mahdi Hantoush, zurückgetreten (DW 8.7.2021) Das irakische Stromnetz verliert bei der Stromübertragung zwischen 40 und 50 %. Dieser Verlust hat sowohl technische Gründe, z.B. beschädigte, unzureichend funktionierende oder veraltete Stromübertragungsanlagen, als auch nichttechnische Gründe wie Diebstahl oder Manipulation. So wird zum Beispiel dem IS vorgeworfen Strommasten sabotiert zu haben (DW 8.7.2021). Der IS hat im Jahr 2021 vermehrt das irakische Stromnetz angegriffen, indem er wiederholt Strommasten gesprengt hat (Wing 6.9.2021; vergleiche Anadolu 2.7.2021). Allein im August 2021 wurden Masten in Bagdad, Babil, Diyala, Kirkuk, Ninewa und Salah ad-Din sabotiert (Wing 6.9.2021). Sabotageakte werden in jüngster Zeit zunehmend an Umspannwerken in Städten verübt und zielen auch auf die Trinkwasserversorgung, die Wasseraufbereitung und auf den Krankenhausbetrieb ab (VOA 14.8.2021). Am 2.7.2021 kam es zu einem stundenlangen, landesweiten Stromausfall (Anadolu 2.7.2021; vergleiche BBC 2.7.2021). Nur die KRI war davon nicht betroffen (BBC 2.7.2021). Häufige Stromausfälle führen zu Protesten. Mitte 2021 haben wütende Iraker Kraftwerke in Bagdad und Diyala gestürmt. Ende Juni 2021 ist der irakische Elektrizitätsminister, Majed Mahdi Hantoush, zurückgetreten (DW 8.7.2021)

Grundversorgung und Wirtschaft in Bagdad

Bagdad ist das Zentrum des irakischen Wirtschafts-, Handels-, Banken- und Finanzsektors. Bagdad ist ebenso ein wichtiges Zentrum für die Erdölindustrie (NCCI 12.2015; vgl. EASO 9.2020). Bis auf die Schwerindustrie ist ein großer Teil der irakischen Produktion in Bagdad angesiedelt. Die Regierung ist dabei der wichtigste Arbeitgeber in der Stadt (EASO 9.2020). Einige Sektoren waren besonders betroffen von Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, darunter das Transportwesen, das Baugewerbe, die Lebensmittelindustrie, das Bildungswesen, der Tourismus, die Geflügel- und Fischzucht, sowie der Einzelhandel, insbesondere für Bekleidung. Die meisten Frauen sind in den Bereichen Nähen, Friseurhandwerk, Unterricht und Einzelhandel tätig, die alle von Auswirkungen der COVID-19- Pandemie negativ beeinflusst wurden (IOM 9.2021a). Bagdad ist das Zentrum des irakischen Wirtschafts-, Handels-, Banken- und Finanzsektors. Bagdad ist ebenso ein wichtiges Zentrum für die Erdölindustrie (NCCI 12.2015; vergleiche EASO 9.2020). Bis auf die Schwerindustrie ist ein großer Teil der irakischen Produktion in Bagdad angesiedelt. Die Regierung ist dabei der wichtigste Arbeitgeber in der Stadt (EASO 9.2020). Einige Sektoren waren besonders betroffen von Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, darunter das Transportwesen, das Baugewerbe, die Lebensmittelindustrie, das Bildungswesen, der Tourismus, die Geflügel- und Fischzucht, sowie der Einzelhandel, insbesondere für Bekleidung. Die meisten Frauen sind in den Bereichen Nähen, Friseurhandwerk, Unterricht und Einzelhandel tätig, die alle von Auswirkungen der COVID-19- Pandemie negativ beeinflusst wurden (IOM 9.2021a).

Etwa 6,39 % der Bevölkerung Bagdads (rund 456.500 Personen) sind unzureichend ernährt. Für rund 0,46 % (rund 32.600 Personen) ist die Deckung des Nahrungsmittelbedarfs kritisch (WFP 9.2021). Bei der Verfügbarkeit von Lebensmitteln und anderen Waren hat Bagdad im Zuge einer Untersuchung vom Juli 2020 zehn von zehn möglichen Punkten erhalten [Anm.: Verfügbarkeit ist hier nicht gleichzusetzen mit Leistbarkeit] (WB, WFP, FAO, IFAD 9.2020).

Die öffentliche Stromversorgung ist in Bagdad vor allem in den Sommermonaten häufig unterbrochen (AA 25.10.2021). Stromausfälle führen häufig zu Protesten. Mitte 2021 haben wütende Iraker Kraftwerke in Bagdad gestürmt (DW 8.7.2021). Seit Beginn des Sommers 2021 häufen sich Angriffe auf das irakische Stromnetz, das ohnehin bereits mit schweren Stromengpässen zu kämpfen hat. Diese Angriffe werden von den Behörden terroristischen Kräften oder dem IS zugeschrieben (AN 14.8.2021).

Medizinische Versorgung

Der Gesundheitssektor im Irak hat unter den Kriegen, den Sanktionen, der Korruption und den mangelnden Investitionen gelitten. Mithilfe der Vereinten Nationen und ausländischer Hilfsorganisationen kann meist nur das Nötigste gesichert werden (GIZ 1.2021b).

Das Gesundheitswesen besteht aus einem privaten und einem öffentlichen Sektor (IOM 1.4.2019). Öffentliche Krankenhäuser berechnen niedrigere Kosten für Untersuchungen und Medikamente als der private Sektor. Allerdings sind nicht alle medizinischen Leistungen in öffentlichen Einrichtungen verfügbar und von geringerer Qualität als jene im privaten Sektor. Vor allem in größeren Städten und für spezialisierte Behandlungen kann es zu langen Wartezeiten kommen. Die Qualität der Gesundheitsversorgung hängt stark davon ab, ob die Gesundheitsinfrastruktur seit dem jüngsten bewaffneten Konflikt wiederhergestellt wurde, und ob Ärzte und Krankenschwestern zurückgekehrt sind (IOM 18.6.2021).

Staatliche wie private Krankenhäuser sind fast ausschließlich in den irakischen Städten zu finden. Dort ist die Dichte an praktizierenden Ärzten, an privaten und staatlichen Kliniken um ein Vielfaches größer. Gleiches gilt für Apotheken und medizinische Labore. Bei der Inanspruchnahme privatärztlicher Leistungen muss zunächst eine Art Praxisgebühr bezahlt werden. Diese beläuft sich in der Regel zwischen 15.000 und 20.000 IQD (Anm.: ca. 12-16 EUR). Für spezielle Untersuchungen und Laboranalysen sind zusätzliche Kosten zu veranschlagen. Außerdem müssen Medikamente, die man direkt vom Arzt bekommt, gleich vor Ort bezahlt werden. In den staatlichen Zentren zur Erstversorgung entfällt zwar in der Regel die Praxisgebühr, jedoch nicht die Kosten für eventuelle Zusatzleistungen. Darunter fallen etwa Röntgen- oder Ultraschalluntersuchungen (GIZ 1.2021d). Medizinische Kosten und Gesundheitsleistungen werden im Irak nicht von einer Krankenversicherung übernommen (IOM 18.6.2021). Staatliche wie private Krankenhäuser sind fast ausschließlich in den irakischen Städten zu finden. Dort ist die Dichte an praktizierenden Ärzten, an privaten und staatlichen Kliniken um ein Vielfaches größer. Gleiches gilt für Apotheken und medizinische Labore. Bei der Inanspruchnahme privatärztlicher Leistungen muss zunächst eine Art Praxisgebühr bezahlt werden. Diese beläuft sich in der Regel zwischen 15.000 und 20.000 IQD Anmerkung, ca. 12-16 EUR). Für spezielle Untersuchungen und Laboranalysen sind zusätzliche Kosten zu veranschlagen. Außerdem müssen Medikamente, die man direkt vom Arzt bekommt, gleich vor Ort bezahlt werden. In den staatlichen Zentren zur Erstversorgung entfällt zwar in der Regel die Praxisgebühr, jedoch nicht die Kosten für eventuelle Zusatzleistungen. Darunter fallen etwa Röntgen- oder Ultraschalluntersuchungen (GIZ 1.2021d). Medizinische Kosten und Gesundheitsleistungen werden im Irak nicht von einer Krankenversicherung übernommen (IOM 18.6.2021).

Insgesamt bleibt die medizinische Versorgungssituation angespannt (AA 25.10.2021). Auf dem Land kann es bei gravierenden Krankheitsbildern problematisch werden. Die Erstversorgung ist hier grundsätzlich gegeben; allerdings gilt die Faustregel: Je kleiner und abgeschiedener das Dorf, umso schwieriger die medizinische Versorgung (GIZ 1.2021d). In Bagdad arbeiten viele Krankenhäuser nur mit deutlich eingeschränkter Kapazität. Die Ärzte und das Krankenhauspersonal gelten generell als qualifiziert, viele haben aber aus Angst vor Entführung oder Repression das Land verlassen. Korruption ist verbreitet. Die für die Grundversorgung der Bevölkerung besonders wichtigen örtlichen Gesundheitszentren (ca. 2.000 im gesamten Land) sind entweder geschlossen oder wegen baulicher, personeller und Ausrüstungsmängel nicht in der Lage, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen (AA 25.10.2021). Laut Weltgesundheitsorganisation ist die primäre Gesundheitsversorgung nicht in der Lage, effektiv und effizient auf die komplexen und wachsenden Gesundheitsbedürfnisse der irakischen Bevölkerung zu reagieren (WHO o.D.).

Es gibt im Irak 1.146 primäre Gesundheitszentren, die von Mitarbeitern der mittleren Ebene geleitet werden und 1.185, die von Ärzten geleitet werden. Des Weiteren gibt es im Irak 229 allgemeine und spezialisierte Krankenhäuser, darunter 61 Lehrkrankenhäuser (WHO o.D.). Im Zuge der COVID-19 Krise hat die Regierung einen spürbaren Bedarf an medizinischer Ausrüstung festgestellt. Die Regierung hat Initiativen ergriffen, um die Verfügbarkeit von Gesichtsmasken und Handdesinfektionsmitteln zu erhöhen sowie Krankenhäuser mit mehr Sauerstofftanks und Notaufnahmen auszustatten. Im April 2021 hat die Regierung eine COVID-19-Unterstützung für abgelegene Gebiete initiiert, die Arztbesuche in abgelegenen Orten, die Verteilung von Medikamenten und die Bereitstellung kostenloser medizinischer Beratung umfasst. Daten über konkrete Initiativen und die Wirksamkeit der Maßnahmen sind jedoch nicht verfügbar (IOM 18.6.2021).

III. Beweiswürdigung:römisch drei. Beweiswürdigung:

Die Staatsangehörigkeit, Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit sowie Muttersprache des Beschwerdeführers

konnten auf der Grundlage der persönlichen Angaben des Beschwerdeführers im vorangegangenen Verfahren auf Erlangung internationalen Schutzes und im gegenständlichen Verfahren festgestellt werden. Die Feststellungen zu seiner Herkunft, seiner Schulbildung, seiner Erwerbstätigkeit im Irak und seinen Reisebewegungen ergeben sich aus dem rechtskräftigen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021, L503 2206616-1/25E.

Vor dem BFA gab der Beschwerdeführer an, dass er im Irak keine Angehörige mehr habe (AS 103). Das Bundesverwaltungsgericht stellte im Erkenntnis vom 01.12.2021 noch fest, dass der Vater und eine Schwester des Beschwerdeführers in einem Haus eines Onkels mütterlicherseits in Bagdad wohnhaft seien; seine Mutter, sein Bruder und eine weitere Schwester würden in der Türkei leben. Im nunmehrigen Verfahren gab der Beschwerdeführer vor der belangten Behörde an, dass seine Eltern in der Türkei seien und sein Bruder mit seiner Frau und den Kindern in Ägypten lebe (AS 103). Dass er nunmehr im Irak gar keine familiären Anknüpfungspunkte mehr haben soll, ist im Lichte seiner Aussagen im Verfahren auf internationalen Schutz nicht glaubhaft: Dort führte er am 14.10.2021 noch aus, dass im Irak mehrere Onkel mütterlicherseits und väterlicherseits mit ihren Familien leben würden (siehe Verhandlungsprotokoll im Verfahren L503 2206616-1). Dass diese nunmehr nicht mehr im Irak aufhältig sein sollen, ist bereits auf Grund der Größe seiner Verwandtschaft und der seither erst kurz verstrichenen Zeit bei lebensnaher Betrachtung des Sachverhaltes nicht anzunehmen. Auch der aktuelle Verbleib seiner im Asylverfahren noch im Irak wohnhaften Schwester blieb von ihm unerwähnt. Der Feststellung der Behörde ist im Ergebnis daher zu folgen. Die Angabe des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde, er habe keine Angehörigen im Irak, ist als bloße Schutzbehauptung zu werten.

Die Feststellungen zum vorangegangenen Verfahren auf Erlangung internationalen Schutzes, zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 Abs. 1 AsylG, zur Dauer des Aufenthaltes und zum Nichtvorliegen eines Aufenthaltstitels für Österreich ergeben sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und aus dem elektronischen Akt des Bundesverwaltungsgerichtes zur Zahl L503 2206616-1, insbesondere auf Grund des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021 und dem Zustellnachweis vom 20.01.2022. Die Feststellungen zum vorangegangenen Verfahren auf Erlangung internationalen Schutzes, zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG, zur Dauer des Aufenthaltes und zum Nichtvorliegen eines Aufenthaltstitels für Österreich ergeben sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und aus dem elektronischen Akt des Bundesverwaltungsgerichtes zur Zahl L503 2206616-1, insbesondere auf Grund des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021 und dem Zustellnachweis vom 20.01.2022.

Dass der Beschwerdeführer seiner Ausreisepflicht nach seiner Haftentlassung nicht nachkam, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdeführer seit seiner Einreise im September 2015 bis zum Tage der heutigen Entscheidung durchgehend im Bundesgebiet aufhält.

Die Feststellungen zu seiner Beziehung mit einer österreichischen Staatsangehörigen ergeben sich aus seinen persönlichen Angaben, die im Wesentlichen im Einklang mit den Angaben seiner Freundin, welche in der mündlichen Verhandlung am 04.04.2023 als Zeugin einvernommen wurde, stehen. Auch bereits im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021 wurde ihre – zum damaligen Zeitpunkt seit drei Jahren bestehende – Beziehung sowie das Vorhandensein eines gemeinsamen Sohnes festgestellt. Dass der Beschwerdeführer nunmehr die Vaterschaft zu seinem Sohn anerkannt hat, ergibt sich aus der vorgelegten Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Standesamt (AS 155). Dass sowohl die Freundin als auch der Sohn die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ergibt sich aus den jeweils in Kopie vorgelegten Dokumenten seiner Freundin (Reisepass, AS 113; Staatsbürgerschaftsnachweis, AS 117) und seines Sohnes (Reisepass, AS 119; Staatsbürgerschaftsnachweis, AS 123). Die Feststellung, dass die Mutter des Kindes mit der alleinigen Obsorge betraut ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 177 Abs. 2 ABGB und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht mit der Mutter verheiratet ist sowie den Angaben im Dokument über die Anerkennung der Vaterschaft (AS 155). Zudem wurden keine sonstigen Unterlagen, wie beispielsweise eine pflegschaftsgerichtliche Obsorgeregelung oder eine Obsorgeerklärung vor dem Standesamt vorgelegt. Anhand der zeugenschaftlichen Angaben seiner Freundin konnte festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer aktuell keinen Unterhalt für seinen Sohn zahlt (Seite 8 des Verhandlungsprotokolls). Dass die Pflege und Erziehung des bald dreijährigen Sohnes überwiegend die Mutter wahrnimmt, geht aus den Angaben des Beschwerdeführers hervor. In der Verhandlung führte er selbst aus, dass er bis 18 Uhr arbeite und erst danach – bei Bedarf – seine Freundin bei der Betreuung des Kindes unterstütze (OZ 6, 6). Auch wenn nicht übersehen wird, dass

laut Aussage der Freundin, eine Bindung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn besteht („Ich würde schon sagen, dass da eine Bindung besteht. Wenn mein Sohn Herrn XXXX nicht sieht, dass er schon nach dem Papa fragt. Ich habe den Eindruck, dass er ihn vermisst. Wenn sie beieinander sind lachen sie, sind fröhlich und beschäftigen sich miteinander.“, Seite 9 des Verhandlungsprotokolls) und er den Sohn regelmäßig besucht, ist zu erkennen, dass die Mutter des bald dreijährigen Sohnes die wichtigste Bezugsperson für ihn darstellt, da sich diese vorwiegend um ihn kümmert und gemeinsam mit ihm wohnt. Die Feststellungen zu seiner Beziehung mit einer österreichischen Staatsangehörigen ergeben sich aus seinen persönlichen Angaben, die im Wesentlichen im Einklang mit den Angaben seiner Freundin, welche in der mündlichen Verhandlung am 04.04.2023 als Zeugin einvernommen wurde, stehen. Auch bereits im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021 wurde ihre – zum damaligen Zeitpunkt seit drei Jahren bestehende – Beziehung sowie das Vorhandensein eines gemeinsamen Sohnes festgestellt. Dass der Beschwerdeführer nunmehr die Vaterschaft zu seinem Sohn anerkannt hat, ergibt sich aus der vorgelegten Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Standesamt (AS 155). Dass sowohl die Freundin als auch der Sohn die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ergibt sich aus den jeweils in Kopie vorgelegten Dokumenten seiner Freundin (Reisepass, AS 113; Staatsbürgerschaftsnachweis, AS 117) und seines Sohnes (Reisepass, AS 119; Staatsbürgerschaftsnachweis, AS 123). Die Feststellung, dass die Mutter des Kindes mit der alleinigen Obsorge betraut ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des Paragraph 177, Absatz 2, ABGB und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht mit der Mutter verheiratet ist sowie den Angaben im Dokument über die Anerkennung der Vaterschaft (AS 155). Zudem wurden keine sonstigen Unterlagen, wie beispielsweise eine pflegschaftsgerichtliche Obsorgeregelung oder eine Obsorgeerklärung vor dem Standesamt vorgelegt. Anhand der zeugenschaftlichen Angaben seiner Freundin konnte festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer aktuell keinen Unterhalt für seinen Sohn zahlt (Seite 8 des Verhandlungsprotokolls). Dass die Pflege und Erziehung des bald dreijährigen Sohnes überwiegend die Mutter wahrnimmt, geht aus den Angaben des Beschwerdeführers hervor. In der Verhandlung führte er selbst aus, dass er bis 18 Uhr arbeite und erst danach – bei Bedarf – seine Freundin bei der Betreuung des Kindes unterstütze (OZ 6, 6). Auch wenn nicht übersehen wird, dass laut Aussage der Freundin, eine Bindung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn besteht („Ich würde schon sagen, dass da eine Bindung besteht. Wenn mein Sohn Herrn römisch 40 nicht sieht, dass er schon nach dem Papa fragt. Ich habe den Eindruck, dass er ihn vermisst. Wenn sie beieinander sind lachen sie, sind fröhlich und beschäftigen sich miteinander.“, Seite 9 des Verhandlungsprotokolls) und er den Sohn regelmäßig besucht, ist zu erkennen, dass die Mutter des bald dreijährigen Sohnes die wichtigste Bezugsperson für ihn darstellt, da sich diese vorwiegend um ihn kümmert und gemeinsam mit ihm wohnt.

Dass der Beschwerdeführer schließlich nur für wenige Monate mit seiner Freundin und seinem Sohn einen gemeinsamen Haushalt führte, geht aus einem Abgleich der eingeholten ZMR Auskünfte hervor. Sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Freundin legten vor dem Bundesverwaltungsgericht dar, dass ein gemeinsames Wohnen in der Genossenschaftswohnung der Freundin nicht möglich sei, da der Beschwerdeführer über keinen Ausweis verfüge. Dass die beiden wegen der ablehnenden Mitteilung der Genossenschaft ernsthaft bestrebt wären, eine andere Wohnung zu finden, die ein gemeinsames Familienleben ermöglichen würde, kam nicht hervor, so dass anzunehmen ist, dass kein besonderes Bedürfnis nach einer gemeinsamen Wohnung besteht.

In der mündlichen Verhandlung am 04.04.2023 führte der Beschwerdeführer wiederholt aus, dass er seine Freundin heiraten wolle, ihm im Jahr 2019 im Rahmen seiner Vorsprache beim Standesamt jedoch mitgeteilt worden sei, dass eine Eheschließung nicht möglich sei, da er keinen Reisepass habe (Seite 7 des Verhandlungsprotokolls). Seine Freundin führte vage aus, dass sie in „naher Zukunft“ heiraten wollen (Seite 9 des Verhandlungsprotokolls). Aus diesen Aussagen geht nicht hervor, dass die beiden ernsthaft beabsichtigen, ihre Beziehung intensivieren zu wollen. Wäre tatsächlich eine Eheschließung beabsichtigt, so verwundert es, dass sich der Beschwerdeführer bislang nicht um die Beschaffung eines Reisepasses bemüht hat, obwohl dies laut vorgelegtem Schreiben der irakischen Botschaft Wien jedenfalls in seinem Herkunftsland möglich wäre. Diesbezüglich sei auch auf die Möglichkeit der Ausstellung eines Ersatzreisedokumentes mit Zustimmung des Beschwerdeführers verwiesen, so dass er mit einem solchen Dokument in sein Herkunftsland zur Beantragung eines Reisepasses einreisen kann. Dem Internetauftritt der irakischen Botschaft Wien ist zu entnehmen, dass bei der Botschaft ein Erhalt von für sechs Monate gültige Notreisepässen möglich ist (<https://www.mofa.gov.iq/vienna/en/pass-doc/>). Warum der Beschwerdeführer diese naheliegende Möglichkeit bis dato nicht in Anspruch nahm, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist aus dem Unterlassen dieser naheliegenden Möglichkeit der Beschaffung eines Reisepasses anzunehmen, dass eine Eheschließung tatsächlich nicht beabsichtigt ist.

Das Vorhandensein weiterer Angehöriger in Österreich wurde vom Beschwerdeführer ausdrücklich verneint (AS 103), so dass eine entsprechende Feststellung zu treffen war.

Den Feststellungen zum Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich liegen die Aussagen des Beschwerdeführers sowie die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterstützungsschreiben zugrunde. Angesichts seiner hiesigen Erwerbstätigkeit in Verbindung mit seinem mehr als siebenjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet wird nicht in Abrede gestellt, dass er über einen Freundes- und Bekanntenkreis verfügt. Jedoch wurden von ihm keine Umstände ins Treffen geführt, denen zufolge diesen normalen sozialen Anknüpfungspunkten außergewöhnliches Gewicht beizumessen wäre. Auch aus den vorgelegten Unterstützungsschreiben gingen solche Umstände nicht hervor.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht gab der Beschwerdeführer zu seiner aktuellen Wohnsituation an, dass er bei einem Freund in XXXX wohne. Eine nähere Konkretisierung seiner derzeitigen Wohnsituation (insbesondere Größe der Wohnung, zu zahlender Mietzins etc.) nahm er nicht vor, auch legte er keinen aktuellen Mietvertrag oder einen sonstigen aktuellen Nachweis über einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft vor. Auch aus der Beschwerdeschrift war diesbezüglich wenig zu gewinnen. Dort wurde bloß knapp ausgeführt, dass der Beschwerdeführer über eine Wohnung in XXXX verfüge (AS 317). Konkrete Bescheinigungsmittel wurden nicht vorgelegt. Vielmehr stellte sich aus einer Abfrage des Zentralen Melderegisters heraus, dass der Beschwerdeführer seit 21.03.2022 nicht mehr an der in der Beschwerde angeführten Adresse wohnhaft ist. Zur im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Wohnrechtsvereinbarung datiert mit 23.05.2022 und abgeschlossen zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Freundin als Unterkunftgeberin, kam im Verfahren der Verdacht auf, dass es sich hierbei um eine unzulässige Untervermietung handelt bzw. der Beschwerdeführer jedenfalls seinen Wohnrechtsanspruch nicht wirksam durchsetzen kann. Zum einen sticht besonders hervor, dass der Hauptmietvertrag der Freundin weder der Behörde noch dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde, obwohl in der Wohnrechtsvereinbarung auf diesen Bezug genommen wurde. Bereits auf Grund dieses Unterlassens wird dem Bundesverwaltungsgericht eine vollumfängliche Beurteilung eines tatsächlich bestehenden Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft verwehrt. Eine solche Beurteilung wäre im Lichte der in der Praxis häufig vorkommenden Untervermietungsverbote bei Genossenschaftswohnungen jedenfalls erforderlich gewesen. Zum anderen erhärtet sich der Verdacht auch durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits nach wenigen Monaten aus der Genossenschaftswohnung seiner Freundin ausziehen musste. Eine nachvollziehbare Begründung ist dem Vorbringen nicht zu entnehmen. Vom Beschwerdeführer wurde lediglich behauptet, dass seitens der Genossenschaft eine Unterkunftnahme mangels Vorlage eines Ausweises verwehrt worden sei (Seite 4 des Verhandlungsprotokolls). Auch seine Freundin führte aus, dass er laut Auskunft der Genossenschaft nicht bei ihr wohnen könne, da er keinen Reisepass und keine „weiße Karte“ habe (Seite 8 des Verhandlungsprotokolls). Auf Grund dieser Aussagen geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer jedenfalls über keinen durchsetzbaren Anspruch aus der Wohnrechtsvereinbarung verfügt. Vielmehr besteht der begründete Verdacht, dass im Hauptmietvertrag der Freundin ein vertragliches Verbot der Untervermietung vereinbart wurde. Es besteht daher auch keine begründete Aussicht, dass der Beschwerdeführer selbst bei Vorlage eines Ausweises bei seiner Freundin wohnen wird können. Im Verfahren kam auch nicht hervor, dass die beiden bestrebt wären eine andere Wohnung, in der sie gemeinsam wohnen könnten, zu suchen. Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer sohin nicht gelungen, einen Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu erbringen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht gab der Beschwerdeführer zu seiner aktuellen Wohnsituation an, dass er bei einem Freund in römisch 40 wohne. Eine nähere Konkretisierung seiner derzeitigen Wohnsituation (insbesondere Größe der Wohnung, zu zahlender Mietzins etc.) nahm er nicht vor, auch legte er keinen aktuellen Mietvertrag oder einen sonstigen aktuellen Nachweis über einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft vor. Auch aus der Beschwerdeschrift war diesbezüglich wenig zu gewinnen. Dort wurde bloß knapp ausgeführt, dass der Beschwerdeführer über eine Wohnung in römisch 40 verfüge (AS 317). Konkrete Bescheinigungsmittel wurden nicht vorgelegt. Vielmehr stellte sich aus einer Abfrage des Zentralen Melderegisters heraus, dass der Beschwerdeführer seit 21.03.2022 nicht mehr an der in der Beschwerde angeführten Adresse wohnhaft ist. Zur im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Wohnrechtsvereinbarung datiert mit 23.05.2022 und abgeschlossen zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Freundin als Unterkunftgeberin, kam im Verfahren der Verdacht auf, dass es sich hierbei um eine unzulässige Untervermietung handelt bzw. der Beschwerdeführer jedenfalls seinen Wohnrechtsanspruch nicht wirksam durchsetzen kann. Zum einen sticht besonders hervor, dass der Hauptmietvertrag der Freundin weder der Behörde noch dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde, obwohl in der Wohnrechtsvereinbarung auf diesen Bezug

genommen wurde. Bereits auf Grund dieses Unterlassens wird dem Bundesverwaltungsgericht eine vollumfängliche Beurteilung eines tatsächlich bestehenden Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft verwehrt. Eine solche Beurteilung wäre im Lichte der in der Praxis häufig vorkommenden Untervermietungsverbote bei Genossenschaftswohnungen jedenfalls erforderlich gewesen. Zum anderen erhärtet sich der Verdacht auch durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits nach wenigen Monaten aus der Genossenschaftswohnung seiner Freundin ausziehen musste. Eine nachvollziehbare Begründung ist dem Vorbringen nicht zu entnehmen. Vom Beschwerdeführer wurde lediglich behauptet, dass seitens der Genossenschaft eine Unterkunftnahme mangels Vorlage eines Ausweises verwehrt worden sei (Seite 4 des Verhandlungsprotokolls). Auch seine Freundin führte aus, dass er laut Auskunft der Genossenschaft nicht bei ihr wohnen könne, da er keinen Reisepass und keine „weiße Karte“ habe (Seite 8 des Verhandlungsprotokolls). Auf Grund dieser Aussagen geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer jedenfalls über keinen durchsetzbaren Anspruch aus der Wohnrechtsvereinbarung verfügt. Vielmehr besteht der begründete Verdacht, dass im Hauptmietvertrag der Freundin ein vertragliches Verbot der Untervermietung vereinbart wurde. Es besteht daher auch keine begründete Aussicht, dass der Beschwerdeführer selbst bei Vorlage eines Ausweises bei seiner Freundin wohnen wird können. Im Verfahren kam auch nicht hervor, dass die beiden bestrebt wären eine andere Wohnung, in der sie gemeinsam wohnen könnten, zu suchen. Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer sohin nicht gelungen, einen Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu erbringen.

Die Feststellungen zu den Deutschkenntnissen stützen sich auf die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes im Vorverfahren sowie dem persönlich gewonnenen Eindruck der im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Im gegenständlichen Verfahren legte der Beschwerdeführer keine neuen Unterlagen vor, die weitere Spracherwerbsmaßnahmen nach Rechtskraft der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021 bescheinigt hätten.

Die Feststellungen zu seinen weiteren Integrationsmaßnahmen gründen ebenso auf dem rechtskräftigen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.2021 und den erneut vorgelegten Nachweisen (Erste Hilfe Basiskurs, Teilnahmebestätigung vom 26.07.2018, AS 25; undatierte Teilnahmebestätigung der pro mente Oberösterreich, AS 39 und AS 323; Zeugnis zur Integrationsprüfung des ÖIF vom 24.11.2018, AS 45 und AS 324ff). Im Verfahren kam nicht hervor, dass der Beschwerdeführer im Bundesgebiet eine Schule oder eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, weshalb eine entsprechende Feststellung getroffen wurde. Mangels Vorlage entsprechender Bestätigungen war auch festzustellen, dass er kein Mitglied in einem Verein oder in einer sonstigen Organisation ist und keiner ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit nachgeht.

Die Feststellungen zum vormaligen Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung ergeben sich aus einem Auszug aus dem Grundversorgungsdatensystem. Aus seinen Angaben in Verbindung mit einem amtswegig eingeholten aktuellen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem geht hervor, dass der Beschwerdeführer seit 26.07.2021 das Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ angemeldet hat. Die Feststellungen zu seiner hiesigen Erwerbstätigkeit gehen aus den vorgelegten Unterlagen hervor. Dass der Beschwerdeführer nach dem GSVG pflichtversichert ist, ergibt sich aus einem amtswegig eingeholten AJ-Web Auszug.

Die Feststellung seines Gesundheitszustandes stützt sich auf seine zuletzt in der Verhandlung gemachten Angaben, wonach er „kerngesund“ sei, keine Medikamente benötige und in keiner ärztlichen Behandlung stehe (Seite 2 des Verhandlungsprotokolls). Es sind im Verfahren auch keine Hinweise auf eine Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit hervorgekommen, zumal er sich in einem erwerbsfähigen Alter befindet und erwerbstätig ist.

Die Feststellungen zu seiner strafgerichtlichen Verurteilung ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes XXXX vom 07.07.2021, XXXX (AS 141 ff). Dass der Beschwerdeführer einen Teil der Freiheitsstrafe verbüßt hat, geht aus der Entlassungsbestätigung der Justizanstalt XXXX vom 11.03.2022 (AS 15) und der Bewilligung der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe des Landesgerichtes XXXX vom 08.02.2022, XXXX , hervor (AS 17f). Dieser Bewilligung ist ebenso zu entnehmen, dass eine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Dass der Beschwerdeführer regelmäßig die Bewährungshilfe in Anspruch nimmt, geht aus einem vorgelegten Schreiben vom 31.03.2023 hervor (Beilage zum Verhandlungsprotokoll). Die Feststellungen zu seiner strafgerichtlichen Verurteilung ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes römisch 40 vom 07.07.2021, römisch 40 (AS 141 ff). Dass der

Beschwerdeführer einen Teil der Freiheitsstrafe verbüßt hat, geht aus der Entlassungsbestätigung der Justizanstalt römisch 40 vom 11.03.2022 (AS 15) und der Bewilligung der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe des Landesgerichtes römisch 40 vom 08.02.2022, römisch 40, hervor (AS 17f). Dieser Bewilligung ist ebenso zu entnehmen, dass eine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Dass der Beschwerdeführer regelmäßig die Bewährungshilfe in Anspruch nimmt, geht aus einem vorgelegten Schreiben vom 31.03.2023 hervor (Beilage zum Verhandlungsprotokoll).

Die Feststellungen zur Lage im Irak stützen sich auf das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, welches auch im angefochtenen Bescheid herangezogen wurde. Es handelt sich um Berichte verschiedener anerkannter und teilweise vor Ort agierender staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Personen, die in ihren Aussagen ein übereinstimmendes, schlüssiges Gesamtbild der Situation im Irak ergeben. Angesichts der Seriosität der darin angeführten Erkenntnisquellen und der Plausibilität der überwiegend übereinstimmenden Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln. Eine substantiierte Bestreitung der Länderfeststellungen erfolgte nicht.

IV. Rechtliche Beurteilung;römisch vier. Rechtliche Beurteilung:

A) Abweisung der Beschwerde:

1. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 Abs. 1 AsylG (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides): 1. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

„Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

§ 56. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls Paragraph 56, (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist,
2. davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, seines festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen ist und
3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird. 3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, ASVG) erreicht wird.

(2) Liegen nur die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen (2) Liegen nur die Voraussetzungen des Absatz eins, Ziffer eins und 2 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

(3) Die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 26) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand. (3) Die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 26,) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand.

Antragstellung und amtswegiges Verfahren

§ 58. (1) – (4) ...Paragraph 58, (1) – (4) ...

(5) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 sowie auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 sind persönlich beim Bundesamt zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.(5) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 bis 57 sowie auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, sind persönlich beim Bundesamt zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.

(5a) ...

(6) Im Antrag ist der angestrebte Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 bis 57 genau zu bezeichnen. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Drittstaatsangehörige für seinen beabsichtigten Aufenthaltszweck einen anderen Aufenthaltstitel benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.(6) Im Antrag ist der angestrebte Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 55 bis 57 genau zu bezeichnen. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Drittstaatsangehörige für seinen beabsichtigten Aufenthaltszweck einen anderen Aufenthaltstitel benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; Paragraph 13, Absatz 3, AVG gilt.

(7) Wird einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 stattgegeben, so ist dem Fremden der Aufenthaltstitel auszufolgen. Abs. 11 gilt.(7) Wird einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 stattgegeben, so ist dem Fremden der Aufenthaltstitel auszufolgen. Absatz 11, gilt.

(8) Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 zurück- oder abgewiesen, so hat das Bundesamt darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.(8) Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 zurück- oder abgewiesen, so hat das Bundesamt darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(9) – (12) ...

(13) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 hat das Bundesamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag jedoch mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn(13) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 bis 57 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, hat das Bundesamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag jedoch mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn

1. ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach einer Antragstellung gemäß § 56 eingeleitet wurde und1. ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach einer Antragstellung gemäß Paragraph 56, eingeleitet wurde und

2. die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben.2. die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des Paragraph 56, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben.

(14) ...

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

§ 60. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nicht erteilt werden, wennParagraph 60, (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 iVm 53 Abs. 2 oder 3 FPG besteht, oder gegen ihn eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, in Verbindung mit 53 Absatz 2, oder 3 FPG besteht, oder
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht.

(2) Aufenthaltstitel gemäß § 56 dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn (2) Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn

1. der Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird,
2. der Drittstaatsangehörige über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist,
3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft § 11 Abs. 5 NAG) führen könnte, und 3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Paragraph 11, Absatz 5, NAG) führen könnte, und
4. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen nicht öffentlichen Interessen widerspricht. Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen widerspricht dem öffentlichen Interesse, wenn

1. dieser ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dieser durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt oder
2. im Falle der §§ 56 und 57 dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde 2. im Falle der Paragraphen 56 und 57 dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.“

Der Beschwerdeführer erfüllt schon die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 60 Abs. 2 AsylG) für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht. Der Beschwerdeführer erfüllt schon die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Paragraph 60, Absatz 2, AsylG) für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht.

Gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 AsylG dürfen Aufenthaltstitel nach § 56 AsylG einem Drittstaatsangehörigen nur dann erteilt werden, wenn er einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs obliegt es dem Fremden, initiativ und untermauert durch entsprechende Bescheinigungsmittel einen derartigen Rechtsanspruch nachzuweisen (vgl. VwGH 01.07.2021, Ra 2021/21/0034; 26.03.2021 Ra 2020/22/0050 mwN). Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 AsylG-DV gelten als Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise. Fehlt ein Nachweis über den Rechtsanspruch auf eine entsprechende Unterkunft, stellt dies nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur vergleichbaren Bestimmung des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG keinen Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG dar (vgl. VwGH 23.02.2012, 2009/22/0144 mwN). In einem solchen Fall kann es zur Abweisung des Antrages ohne vorausgegangenem Verbesserungsverfahren kommen. Gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, AsylG dürfen Aufenthaltstitel nach Paragraph 56, AsylG einem Drittstaatsangehörigen nur dann erteilt werden, wenn er einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs obliegt es dem Fremden, initiativ und untermauert durch entsprechende Bescheinigungsmittel einen derartigen Rechtsanspruch nachzuweisen vergleiche VwGH 01.07.2021, Ra 2021/21/0034; 26.03.2021 Ra 2020/22/0050 mwN). Gemäß Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer eins, AsylG-DV gelten als Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise. Fehlt ein Nachweis über den Rechtsanspruch auf eine entsprechende Unterkunft, stellt dies nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes zur vergleichbaren Bestimmung des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 2, NAG keinen Mangel iSd Paragraph 13, Absatz 3, AVG dar vergleiche VwGH 23.02.2012, 2009/22/0144 mwN). In einem solchen Fall kann es zur Abweisung des Antrages ohne vorausgegangenem Verbesserungsverfahren kommen.

Der Beschwerdeführer legte zwar eine Wohnrechtsvereinbarung mit seiner Freundin vor, es stellte sich im Beschwerdeverfahren jedoch heraus, dass ihm eine Unterkunftsnahme in der Genossenschaftswohnung seiner Freundin seitens der Genossenschaft verweigert wurde. Der Beschwerdeführer lebt bei einem Freund in dessen Wohnung. Eine nähere Konkretisierung seiner derzeitigen Wohnsituation (insbesondere zur Größe der Wohnung, Rechtsnatur der Wohnsituation) hat er im Verfahren nicht vorgenommen. Er legte diesbezüglich auch keine Bescheinigungsmittel vor und behauptete nicht einmal, dass er einen Rechtsanspruch auf diese Unterkunft hat. Der Beschwerdeführer konnte somit einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 AsylG nicht nachweisen. Der Beschwerdeführer legte zwar eine Wohnrechtsvereinbarung mit seiner Freundin vor, es stellte sich im Beschwerdeverfahren jedoch heraus, dass ihm eine Unterkunftsnahme in der Genossenschaftswohnung seiner Freundin seitens der Genossenschaft verweigert wurde. Der Beschwerdeführer lebt bei einem Freund in dessen Wohnung. Eine nähere Konkretisierung seiner derzeitigen Wohnsituation (insbesondere zur Größe der Wohnung, Rechtsnatur der Wohnsituation) hat er im Verfahren nicht vorgenommen. Er legte diesbezüglich auch keine Bescheinigungsmittel vor und behauptete nicht einmal, dass er einen Rechtsanspruch auf diese Unterkunft hat. Der Beschwerdeführer konnte somit einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, AsylG nicht nachweisen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 26 AsylG) erbracht werden. Eine solche Erklärung wurde vom Beschwerdeführer jedoch nicht vorgelegt. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 AsylG kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 26, AsylG) erbracht werden. Eine solche Erklärung wurde vom Beschwerdeführer jedoch nicht vorgelegt.

Damit werden die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AsylG vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Damit werden die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, AsylG vom Beschwerdeführer nicht erfüllt.

Darüber hinaus dürfen Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen widerstreitet dem öffentlichen Interesse, wenn im Falle des § 56 dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde (§ 60 Abs. 3 Z 2 AsylG). Darüber hinaus dürfen Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen widerstreitet dem öffentlichen Interesse, wenn im Falle des Paragraph 56, dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde (Paragraph 60, Absatz 3, Ziffer 2, AsylG).

Der Beschwerdeführer wurde am 07.07.2021 rechtskräftig u.a. wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 Z 2, Abs. 3 zweiter Fall, Abs. 4 Z 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten und einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, so dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt. Damit liegt aber nicht nur eine „bloße“ Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vor, sondern sogar eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, weshalb die Erlassung eines Einreiseverbots angezeigt ist (siehe dazu unten Punkt 5.). Der Beschwerdeführer wurde am 07.07.2021 rechtskräftig u.a. wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger nach Paragraph 207 a, Absatz eins, Ziffer 2., Absatz 3, zweiter Fall, Absatz 4, Ziffer eins, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten und einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, so dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt. Damit liegt aber nicht nur eine „bloße“ Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vor, sondern sogar eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, weshalb die Erlassung eines Einreiseverbots angezeigt ist (siehe dazu unten Punkt 5.).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes besteht an der Hintanhaltung der Begehung strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit ein großes öffentliches Interesse (vgl. VwGH 24.07.2002, 2000/18/0088; VwGH 14.06.2005, 2005/18/0111; VwGH 19.11.2003, 2001/21/0010). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes besteht an der

Hintanhaltung der Begehung strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit ein großes öffentliches Interesse vergleiche VwGH 24.07.2002, 2000/18/0088; VwGH 14.06.2005, 2005/18/0111; VwGH 19.11.2003, 2001/21/0010).

Das Delikt nach § 207a StGB ist in Ansehung der hohen Bedeutung, die dem Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität Minderjähriger zukommt, nicht als Straftat minderen Grades zu qualifizieren (vgl. VwGH 25.06.2013, 2013/09/0038,0039). § 207a StGB zielt nicht nur durch ein möglichst umfassendes Verbot der Herstellung, sondern auch des Umgangs mit Kinderpornographie und der dadurch angestrebten Eindämmung der Nachfrage auf den Schutz der sexuellen Integrität jener Unmündigen ab, welche als Darsteller in Betracht kommen (vgl. OGH 16.01.2001, 11 Os 136/00). Damit besteht ein großes öffentliches Interesse daran, den Markt für Kinderpornographie einzudämmen (vgl. VwGH 16.08.2022, Ra 2020/21/0321). Das Delikt nach Paragraph 207 a, StGB ist in Ansehung der hohen Bedeutung, die dem Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität Minderjähriger zukommt, nicht als Straftat minderen Grades zu qualifizieren vergleiche VwGH 25.06.2013, 2013/09/0038,0039). Paragraph 207 a, StGB zielt nicht nur durch ein möglichst umfassendes Verbot der Herstellung, sondern auch des Umgangs mit Kinderpornographie und der dadurch angestrebten Eindämmung der Nachfrage auf den Schutz der sexuellen Integrität jener Unmündigen ab, welche als Darsteller in Betracht kommen vergleiche OGH 16.01.2001, 11 Os 136/00). Damit besteht ein großes öffentliches Interesse daran, den Markt für Kinderpornographie einzudämmen vergleiche VwGH 16.08.2022, Ra 2020/21/0321).

Die in der Bestimmung des § 207a StGB strafrechtlich sanktionierten Verbote dienen dem Schutz der ungestörten sexuellen und allgemein psychischen Entwicklung von Minderjährigen. Durch sie soll verhindert werden, dass sie als Darsteller pornographischen Materials missbraucht werden. Auswirkungen eines sexuellen Missbrauchs im Kindesalter führen oft zu einer gestörten Entwicklung des Opfers und daher sind die Folgen eines Kindesmissbrauchs unmittelbar nach der Tat noch nicht abzusehen (vgl. OGH 11.02.1999, 15 Os 190/98). Die geltenden Bestimmungen sind das Ergebnis einer verstärkten Sanktionierung des Umgangs mit kinderpornographischem Material in den letzten Jahren. Die Schutzaltersgrenze bei der Definition verbotenen kinderpornografischen Materials wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 (BGBl. I Nr. 15/2004) mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 von 14 auf 18 Jahre angehoben. Das wissentliche Zugreifen im Internet auf eine pornographische Darstellung wurde sodann mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz durch die Einfügung des Abs. 3a in § 207a mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2009 für strafbar erklärt. Diese Entwicklung erfolgte im Einklang mit überstaatlichen Regelungen auf internationaler und europäischer Ebene, welche die Verpflichtung zur strafrechtlichen Sanktionierung des Umgangs mit Kinderpornographie festlegen (vgl. VwGH 25.06.2013, 2013/09/0038 mwN). Die in der Bestimmung des Paragraph 207 a, StGB strafrechtlich sanktionierten Verbote dienen dem Schutz der ungestörten sexuellen und allgemein psychischen Entwicklung von Minderjährigen. Durch sie soll verhindert werden, dass sie als Darsteller pornographischen Materials missbraucht werden. Auswirkungen eines sexuellen Missbrauchs im Kindesalter führen oft zu einer gestörten Entwicklung des Opfers und daher sind die Folgen eines Kindesmissbrauchs unmittelbar nach der Tat noch nicht abzusehen vergleiche OGH 11.02.1999, 15 Os 190/98). Die geltenden Bestimmungen sind das Ergebnis einer verstärkten Sanktionierung des Umgangs mit kinderpornographischem Material in den letzten Jahren. Die Schutzaltersgrenze bei der Definition verbotenen kinderpornografischen Materials wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 15 aus 2004,) mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 von 14 auf 18 Jahre angehoben. Das wissentliche Zugreifen im Internet auf eine pornographische Darstellung wurde sodann mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz durch die Einfügung des Absatz 3 a, in Paragraph 207 a, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2009 für strafbar erklärt. Diese Entwicklung erfolgte im Einklang mit überstaatlichen Regelungen auf internationaler und europäischer Ebene, welche die Verpflichtung zur strafrechtlichen Sanktionierung des Umgangs mit Kinderpornographie festlegen vergleiche VwGH 25.06.2013, 2013/09/0038 mwN).

Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Strafgericht nicht die ganze Strafe bedingt nachgesehen hat. Obwohl der Beschwerdeführer bisher unbescholten war und es teilweise beim Versuch geblieben ist, wurde über ihn sogleich eine unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten verhängt. Außerdem zeigte der Beschwerdeführer nicht einmal eine bedingte Unrechtseinsicht oder eine partielle Verantwortungsübernahme und er ließ die Tendenz einer unangebrachten Bagatellisierung der Tat erkennen.

Der Beschwerdeführer hatte in der mündlichen Verhandlung auch die Gelegenheit sich zu der Verurteilung zu äußern. Dort gab er an, den Vorfall im November 2019 [gemeint sind damit die begangenen Körperverletzungen] zu bereuen und entschuldigte sich – zweimal – ausdrücklich dafür (Seiten 5 und 9 des Verhandlungsprotokolls), allerdings zeigen

seine übrigen Angaben in diesem Zusammenhang, dass die Hemmschwelle beim Beschwerdeführer besonders niedrig ist, da für die von ihm verübten Gewalttaten eine Provokation und dabei insbesondere die Beleidigung seiner Mutter schon ausreichte. Was die pornographische Darstellung Minderjähriger anbelangt, war eine Schuldeinsicht oder die Übernahme der Verantwortung für diese Straftat nicht im Ansatz erkennbar. Der Beschwerdeführer entschuldigte sich in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich – zweimal – nur für die begangene Körperverletzung. Hinsichtlich der pornographischen Darstellung Minderjähriger konnte sich der Beschwerdeführer nicht dazu überwinden, sich zu entschuldigen. Vielmehr bestritt er ausdrücklich seine Verurteilung. So vermeinte er, dass er mit der Sache nichts zu tun habe und gar nicht gewusst habe, was die Gruppe, in der er gewesen sei, gemacht habe. Aus seinen Aussagen in der mündlichen Verhandlung war keinerlei Unrechtsbewusstsein und keinerlei Schuldeinsicht zu entnehmen. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass sein Aufenthalt auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde (zu den weiteren Ausführungen betreffend eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird auf Punkt 5. verwiesen).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtes, ist der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich in Freiheit wohlverhalten hat. Dabei ist der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat (vgl. VwGH 01.07.2021, Ra 2021/21/0017 mwN). Der Beschwerdeführer wurde am 11.03.2022 aus der Strafhaft entlassen. Das erst knapp mehr als ein Jahr dauernde Wohlverhalten des Beschwerdeführers ist angesichts des festgestellten strafbaren Verhaltens und des nicht vorhandenen Gesinnungswandels (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 5.) als zu kurz für die Annahme eines Wegfalles der Gefährdung anzusehen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtes, ist der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich in Freiheit wohlverhalten hat. Dabei ist der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat (vergleiche VwGH 01.07.2021, Ra 2021/21/0017 mwN). Der Beschwerdeführer wurde am 11.03.2022 aus der Strafhaft entlassen. Das erst knapp mehr als ein Jahr dauernde Wohlverhalten des Beschwerdeführers ist angesichts des festgestellten strafbaren Verhaltens und des nicht vorhandenen Gesinnungswandels (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 5.) als zu kurz für die Annahme eines Wegfalles der Gefährdung anzusehen.

Daher widerstreitet der Aufenthalt des Beschwerdeführers den öffentlichen Interessen, weshalb bereits aus diesem Grund die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG zu versagen ist. Daher widerstreitet der Aufenthalt des Beschwerdeführers den öffentlichen Interessen, weshalb bereits aus diesem Grund die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG zu versagen ist.

Auch die besonderen Voraussetzungen des § 56 AsylG werden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Zwar erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Z 1 bis 3 AsylG, allerdings liegt kein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vor. Auch die besonderen Voraussetzungen des Paragraph 56, AsylG werden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Zwar erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen des Paragraph 56, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 AsylG, allerdings liegt kein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vor.

Gemäß § 56 Abs. 3 AsylG hat die Behörde den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer weist nicht den geforderten Integrationsgrad auf: Gemäß Paragraph 56, Absatz 3, AsylG hat die Behörde den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer weist nicht den geforderten Integrationsgrad auf:

Der Beschwerdeführer verfügt zwar über Deutschkenntnisse, die es ihm erlauben, eine alltagstaugliche Unterhaltung in deutscher Sprache zu führen, es wird jedoch festgehalten, dass alleine das Erlernen der deutschen Sprache keine für den Beschwerdeführer ausschlaggebende Integration bedeutet und die Absolvierung von Prüfungen auf dem Niveau A2 nach jahrelangem Aufenthalt im Bundesgebiet keine besonders berücksichtigungswürdige Motivation am Erlernen der deutschen Sprache erkennen lässt. Der Beschwerdeführer ist kein Mitglied in einem Verein oder in einer sonstigen Organisation in Österreich. Der Beschwerdeführer ist zudem weder ehrenamtlich noch gemeinnützig tätig. Der Beschwerdeführer hat in Österreich auch keine Schule und keine Berufsausbildung abgeschlossen.

Bis 31.08.2021 finanzierte der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt in Österreich aus den Leistungen der Grundversorgung. Seit 26.07.2021 hat er ein freies Gewerbe angemeldet und finanziert seinen Lebensunterhalt aus seinen Einkünften aus seiner selbständigen Tätigkeit. Nach § 7 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 ist die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in den ersten drei Monaten nach Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz unzulässig. Das bedeutet, dass eine ab Beginn des vierten Monats nach Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit rechtmäßig ist. Mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens wird die selbständige Erwerbstätigkeit des Fremden im Grunde des § 32 NAG aus fremdenrechtlicher Sicht unrechtmäßig, woran auch das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung nichts zu ändern vermag (vgl. VwGH 22.08.2019, Ra 2018/21/0134, mwN). Seit der rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über seinen Antrag auf internationalen Schutz war der Beschwerdeführer nicht mehr zum Aufenthalt in Österreich berechtigt. Trotz des rechtskräftigen Abschlusses seines Asylverfahrens setzte er nach Haftentlassung seine selbständige Tätigkeit in Form der Ausübung des umschriebenen Gewerbes fort. Er schloss mehrere Verträge mit Auftraggebern/Werkbestellern ab und lukriert aus dieser Tätigkeit ein monatliches Einkommen. Bis 31.08.2021 finanzierte der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt in Österreich aus den Leistungen der Grundversorgung. Seit 26.07.2021 hat er ein freies Gewerbe angemeldet und finanziert seinen Lebensunterhalt aus seinen Einkünften aus seiner selbständigen Tätigkeit. Nach Paragraph 7, Absatz 2, Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 ist die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in den ersten drei Monaten nach Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz unzulässig. Das bedeutet, dass eine ab Beginn des vierten Monats nach Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit rechtmäßig ist. Mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens wird die selbständige Erwerbstätigkeit des Fremden im Grunde des Paragraph 32, NAG aus fremdenrechtlicher Sicht unrechtmäßig, woran auch das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung nichts zu ändern vermag (vergleiche VwGH 22.08.2019, Ra 2018/21/0134, mwN). Seit der rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über seinen Antrag auf internationalen Schutz war der Beschwerdeführer nicht mehr zum Aufenthalt in Österreich berechtigt. Trotz des rechtskräftigen Abschlusses seines Asylverfahrens setzte er nach Haftentlassung seine selbständige Tätigkeit in Form der Ausübung des umschriebenen Gewerbes fort. Er schloss mehrere Verträge mit Auftraggebern/Werkbestellern ab und lukriert aus dieser Tätigkeit ein monatliches Einkommen.

Die Bestimmung des § 88 Abs. 1 GewO 1994 verpflichtet die Gewerbebehörde, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich der Betreffende nicht mehr legal in Österreich aufhält (vgl. VwGH 11.09.2013, 2012/04/0146). Der Verlust der Gewerbeberechtigung tritt nicht automatisch ein. Ein Gewerbeentziehungsverfahren ist nicht aktenkundig und die zuständigen Behörden sind daher säumig. Dennoch vermag die nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens vom Beschwerdeführer weiterhin in Form eines Gewerbes ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit keine nachhaltige Integration in den heimischen Arbeitsmarkt mehr zu begründen (vgl. VwGH 28.05.2019, Ra 2016/22/0011, Punkt 6.2.). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen (vgl. etwa VwGH 23.11.2017, Ra 2015/22/0162), dass der Fremde durch seine selbständige Erwerbstätigkeit jedenfalls ab dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens und dem Ende der damit verbundenen vorläufigen Aufenthaltsberechtigung keine nachhaltige Integration in den heimischen Arbeitsmarkt mehr erlangt, weil es an einem dafür notwendigen Aufenthaltstitel fehlt (vgl. § 32 NAG); das Vorliegen von Werkverträgen bzw. einer Gewerbeberechtigung kann daran nichts ändern (vgl. auch VwGH 12.12.2012, 2012/18/0174). Die Aussage, dass ab dem Wegfall der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz einer ausgeübten Beschäftigung keine wesentliche Bedeutung mehr zukommt, hat der Verwaltungsgerichtshof auch schon in Ansehung eines knapp über zehnjährigen Inlandsaufenthalts getroffen (vgl. etwa VwGH 21.01.2010, 2009/18/0429). Die Bestimmung des Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 verpflichtet die Gewerbebehörde, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich der Betreffende nicht mehr legal in Österreich aufhält (vergleiche VwGH 11.09.2013, 2012/04/0146). Der Verlust der Gewerbeberechtigung tritt nicht automatisch ein. Ein Gewerbeentziehungsverfahren ist nicht aktenkundig und die zuständigen Behörden sind daher säumig. Dennoch vermag die nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens vom Beschwerdeführer weiterhin in Form eines Gewerbes ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit keine nachhaltige Integration in den heimischen Arbeitsmarkt mehr zu begründen (vergleiche VwGH 28.05.2019, Ra 2016/22/0011, Punkt 6.2.). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen (vergleiche etwa VwGH 23.11.2017, Ra 2015/22/0162), dass der Fremde durch seine selbständige Erwerbstätigkeit jedenfalls ab dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens und dem Ende der damit verbundenen vorläufigen Aufenthaltsberechtigung keine nachhaltige Integration in den heimischen Arbeitsmarkt mehr erlangt, weil es an einem dafür notwendigen Aufenthaltstitel fehlt (vergleiche Paragraph 32, NAG); das Vorliegen von

Werkverträgen bzw. einer Gewerbeberechtigung kann daran nichts ändern vergleiche auch VwGH 12.12.2012, 2012/18/0174). Die Aussage, dass ab dem Wegfall der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz einer ausgeübten Beschäftigung keine wesentliche Bedeutung mehr zukommt, hat der Verwaltungsgerichtshof auch schon in Ansehung eines knapp über zehnjährigen Inlandsaufenthalts getroffen vergleiche etwa VwGH 21.01.2010, 2009/18/0429).

Angesichts der vergleichsweise sehr kurzen Dauer seiner Erwerbstätigkeit während des damals noch anhängigen Asylverfahrens, muss daher von einer geringen beruflichen Integration des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ausgegangen werden.

Der Beschwerdeführer führt seit etwa fünf Jahren eine Beziehung mit einer österreichischen Staatsangehörigen, mit welcher er einen gemeinsamen Sohn hat. Sie leben jedoch nicht im gemeinsamen Haushalt. Der Kontakt zu ihnen wird durch regelmäßige Besuche aufrechterhalten. Zur sozialen Integration des Beschwerdeführers in die österreichische Gesellschaft ist auszuführen, dass er über soziale und freundschaftliche Anknüpfungspunkte in Österreich verfügt; verfestigte Kontakte konnten hingegen nicht festgestellt werden.

Bei einer Gesamtschau der maßgeblichen Umstände ist eine ausgeprägte Integration des Beschwerdeführers nicht zu erkennen, sodass auch die zwingende Tatbestandsvoraussetzung eines besonders berücksichtigungswürdigen Falles fehlt.

2. Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) 2. Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 52 Abs. 3 FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 AsylG zurück- oder abgewiesen wird. Gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 AsylG zurück- oder abgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 AsylG abgewiesen wurde, diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG ist, wenn der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 AsylG abgewiesen wurde, diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden.

Gemäß § 59 Abs. 5 FPG bedarf es, wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen bereits eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung besteht, bei allen nachfolgenden Verfahrenshandlungen nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück oder dem AsylG keiner neuerlichen Rückkehrentscheidung, es sei denn, es sind neue Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 und 3 hervorgekommen. Gemäß Paragraph 59, Absatz 5, FPG bedarf es, wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen bereits eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung besteht, bei allen nachfolgenden Verfahrenshandlungen nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück oder dem AsylG keiner neuerlichen Rückkehrentscheidung, es sei denn, es sind neue Tatsachen gemäß Paragraph 53, Absatz 2 und 3 hervorgekommen.

Im Hinblick auf § 59 Abs. 5 FPG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass im Sinne der Verfahrensökonomie rechtskräftige Rückkehrentscheidungen mit Einreiseverbot gerade bei Folgeanträgen weiter als Rechtsgrundlage für eine Außerlandesbringung dienen können (vgl. zuletzt VwGH 31.03.2020, Ra 2019/14/0209, mwN). Nur im Falle einer Änderung des für die Bemessung der Dauer eines Einreiseverbots relevanten Sachverhalts bedarf es einer neuerlichen Rückkehrentscheidung, um allenfalls die Dauer des mit ihr zu verbindenden Einreiseverbotes neu festlegen zu können (vgl. VwGH 26.03.2019, Ra 2019/19/0018; 22.03.2018, Ra 2017/01/0287; 19.11.2015, Ra 2015/20/0082 bis 0087). Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass § 59 Abs. 5 FPG (in diesem Umfang) eine spezielle Regelung der Rechtskraft (einer Rückkehrentscheidung) darstellt (vgl. VwGH 22.03.2018, Ra 2017/01/0287). Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen zählt zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens. Daraus ist abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (vgl. zu allem VwGH 28.04.2017, Ra 2017/03/0027, mwN). Diese Bindungswirkung besteht innerhalb der Grenzen der Rechtskraft, sohin nicht im Falle einer wesentlichen Änderung der Sach- oder Rechtslage (vgl. VwGH 20.06.2017, Ra 2017/01/0029). Im Hinblick auf Paragraph 59, Absatz 5, FPG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass es dem Willen des

Gesetzgebers entspricht, dass im Sinne der Verfahrensökonomie rechtskräftige Rückkehrentscheidungen mit Einreiseverbot gerade bei Folgeanträgen weiter als Rechtsgrundlage für eine Außerlandesbringung dienen können (vergleiche zuletzt VwGH 31.03.2020, Ra 2019/14/0209, mwN). Nur im Falle einer Änderung des für die Bemessung der Dauer eines Einreiseverbots relevanten Sachverhalts bedarf es einer neuerlichen Rückkehrentscheidung, um allenfalls die Dauer des mit ihr zu verbindenden Einreiseverbotes neu festlegen zu können (vergleiche VwGH 26.03.2019, Ra 2019/19/0018; 22.03.2018, Ra 2017/01/0287; 19.11.2015, Ra 2015/20/0082 bis 0087). Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass Paragraph 59, Absatz 5, FPG (in diesem Umfang) eine spezielle Regelung der Rechtskraft (einer Rückkehrentscheidung) darstellt (vergleiche VwGH 22.03.2018, Ra 2017/01/0287). Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen zählt zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens. Daraus ist abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (vergleiche zu allem VwGH 28.04.2017, Ra 2017/03/0027, mwN). Diese Bindungswirkung besteht innerhalb der Grenzen der Rechtskraft, sohin nicht im Falle einer wesentlichen Änderung der Sach- oder Rechtslage (vergleiche VwGH 20.06.2017, Ra 2017/01/0029).

Die gegen den Beschwerdeführer bestehende rechtskräftige Rückkehrentscheidung ist nicht mit einem Einreiseverbot verbunden. Gemäß der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes fällt diese Rückkehrentscheidung daher nicht in den Anwendungsbereich von § 59 Abs. 5 FPG und die verfahrensgegenständliche abweisende Entscheidung ist aus diesem Grund, unabhängig vom Bestehen einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung im Entscheidungszeitpunkt, gemäß § 52 Abs. 3 FPG und § 10 Abs. 3 AsylG 2005 mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden, zumal das BFA erst im gegenständlichen Verfahren ein Einreiseverbot erlassen hat. Die gegen den Beschwerdeführer bestehende rechtskräftige Rückkehrentscheidung ist nicht mit einem Einreiseverbot verbunden. Gemäß der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes fällt diese Rückkehrentscheidung daher nicht in den Anwendungsbereich von Paragraph 59, Absatz 5, FPG und die verfahrensgegenständliche abweisende Entscheidung ist aus diesem Grund, unabhängig vom Bestehen einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung im Entscheidungszeitpunkt, gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG und Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden, zumal das BFA erst im gegenständlichen Verfahren ein Einreiseverbot erlassen hat.

Gemäß § 52 FPG iVm § 9 BFA-VG darf eine Rückkehrentscheidung jedoch nicht verfügt werden, wenn es dadurch zu einer Verletzung des Privat- und Familienlebens käme. Gemäß Paragraph 52, FPG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG darf eine Rückkehrentscheidung jedoch nicht verfügt werden, wenn es dadurch zu einer Verletzung des Privat- und Familienlebens käme.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung – nunmehr Rückkehrentscheidung – nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung – nunmehr Rückkehrentscheidung – nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Die Verhältnismäßigkeit einer Rückkehrentscheidung ist dann gegeben, wenn der Konventionsstaat bei seiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Fremden auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens einerseits und dem staatlichen Interesse auf Verteidigung der öffentlichen Ordnung andererseits, also dem Interesse des Einzelnen und jenem der Gemeinschaft als Ganzes gefunden hat. Dabei variiert der Ermessensspielraum des Staates je nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form einer Interessenabwägung erfolgen.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind gemäß 9 Abs. 2 BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen: Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens iSd Art 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR Kroon, VfGH 28.06.2003, G 78/00). Der Begriff des Familienlebens ist nicht nur auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein. Maßgebend sind etwa das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise (EGMR U 13.06.1979, Marckx gegen Belgien, Nr. 6833/74; GK 22.04.1997, X, Y u. Z gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 21830/93). Das Recht auf Achtung des Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR Kroon, VfGH 28.06.2003, G 78/00). Der Begriff des Familienlebens ist nicht nur auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein. Maßgebend sind etwa das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise (EGMR U 13.06.1979, Marckx gegen Belgien, Nr. 6833/74; GK 22.04.1997, römisch zehn, Y u. Z gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 21830/93).

Unter dem „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg. Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang kommt dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu. Unter dem „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg. Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang kommt dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Der Beschwerdeführer verfügt in Österreich über ein Familienleben iSd Art. 8 EMRK. Im Bundesgebiet ist sein bald dreijähriger Sohn wohnhaft. Der Beschwerdeführer hat die Vaterschaft zu seinem Sohn anerkannt und besucht ihn auch regelmäßig. Der Sohn lebt nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Beschwerdeführer, sondern bei seiner Mutter, welche auch die alleinige Obsorge über ihn hat. Nach der oben zitierten Judikatur ist jedoch der Schutz des durch Art. 8 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Achtung des Familienlebens nicht durch ein fehlendes Zusammenleben gemindert und auch die fehlende Obsorge für sein Kind schadet nicht (vgl. VfGH 12.10.2016, E 1349/2016). Seinem Sohn gegenüber war daher ein Familienleben iSd Art. 8 EMRK zu konstatieren. Da eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu einer Trennung des Beschwerdeführers von seinem minderjährigen Sohn

führen kann, liegt aus diesem Grund ein Eingriff in das Familienleben vor, der auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen ist. Der Beschwerdeführer verfügt in Österreich über ein Familienleben iSd Artikel 8, EMRK. Im Bundesgebiet ist sein bald dreijähriger Sohn wohnhaft. Der Beschwerdeführer hat die Vaterschaft zu seinem Sohn anerkannt und besucht ihn auch regelmäßig. Der Sohn lebt nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Beschwerdeführer, sondern bei seiner Mutter, welche auch die alleinige Obsorge über ihn hat. Nach der oben zitierten Judikatur ist jedoch der Schutz des durch Artikel 8, EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Achtung des Familienlebens nicht durch ein fehlendes Zusammenleben gemindert und auch die fehlende Obsorge für sein Kind schadet nicht (vergleiche VfGH 12.10.2016, E 1349 aus 2016.). Seinem Sohn gegenüber war daher ein Familienleben iSd Artikel 8, EMRK zu konstatieren. Da eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu einer Trennung des Beschwerdeführers von seinem minderjährigen Sohn führen kann, liegt aus diesem Grund ein Eingriff in das Familienleben vor, der auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen ist.

Der Beschwerdeführer führt mit der Mutter seines Sohnes seit etwa fünf Jahren eine Beziehung, allerdings besteht aktuell weder ein gemeinsamer Haushalt noch fanden sich Anhaltspunkte für ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Nur während eines kurzen Zeitraumes (ca. drei Monate) in der Vergangenheit bestand ein gemeinsamer Haushalt mit ihr. Aktuell leben die beiden wieder getrennt, so dass nicht vom Bestehen einer Lebensgemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Freundin ausgegangen werden kann, auch wenn nicht übersehen wird, dass sie sich regelmäßig besuchen. Es war auch nicht zu erkennen, dass die beiden ernsthaft bestrebt sind, ihr Beziehungsleben zu intensivieren. Der Beschwerdeführer hat darüber hinaus keine sonstigen Angehörigen im Bundesgebiet.

Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in Fällen, in denen Familienangehörigen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit bei Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet bzw. bei Erlassung von Rückkehrentscheidungen die Gefahr einer Trennung droht, jeweils eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Familienmitglieder unter dem Blickwinkel des durch Art. 8 EMRK geschützten Rechtes auf Familienleben – nach allfälliger vorübergehender Trennung – die Möglichkeit haben, ihr gemeinsames Familienleben in einem von mehreren Herkunftsstaaten der Familienmitglieder (oder einem anderen in Betracht kommenden Staat) zu führen (vgl. VfGH 03.05.2016, Ra 2016/18/0062, mwN). Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur eine Trennung von Familienangehörigen, mit denen ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland nicht zumutbar ist, im Ergebnis dann für gerechtfertigt erachtet, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme insgesamt ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie dies insbesondere bei Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regeln über den Familiennachzug der Fall ist. Insbesondere schwerwiegende kriminelle Handlungen, aus denen sich eine vom Fremden ausgehende Gefährdung ergibt, können die Erlassung einer Rückkehrentscheidung daher auch dann tragen, wenn diese zu einer Trennung von Familienangehörigen führt (vgl. VfGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0359; VfGH 20.09.2021, Ra 2021/01/0205 mwN). Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in Fällen, in denen Familienangehörigen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit bei Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet bzw. bei Erlassung von Rückkehrentscheidungen die Gefahr einer Trennung droht, jeweils eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Familienmitglieder unter dem Blickwinkel des durch Artikel 8, EMRK geschützten Rechtes auf Familienleben – nach allfälliger vorübergehender Trennung – die Möglichkeit haben, ihr gemeinsames Familienleben in einem von mehreren Herkunftsstaaten der Familienmitglieder (oder einem anderen in Betracht kommenden Staat) zu führen (vergleiche VfGH 03.05.2016, Ra 2016/18/0062, mwN). Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur eine Trennung von Familienangehörigen, mit denen ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland nicht zumutbar ist, im Ergebnis dann für gerechtfertigt erachtet, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme insgesamt ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie dies insbesondere bei Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regeln über den Familiennachzug der Fall ist. Insbesondere schwerwiegende kriminelle Handlungen, aus denen sich eine vom Fremden ausgehende Gefährdung ergibt, können die Erlassung einer Rückkehrentscheidung daher auch dann tragen, wenn diese zu einer Trennung von Familienangehörigen führt (vergleiche VfGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0359; VfGH 20.09.2021, Ra 2021/01/0205 mwN).

Das Delikt nach § 207a StGB ist in Ansehung der hohen Bedeutung, die dem Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität Minderjähriger zukommt, nicht als Straftat minderen Grades zu qualifizieren (vgl. VfGH 25.06.2013, 2013/09/0038, 0039). § 207a StGB zielt nicht nur durch ein möglichst umfassendes Verbot der Herstellung, sondern auch des Umgangs mit Kinderpornographie und der dadurch angestrebten Eindämmung der Nachfrage auf den

Schutz der sexuellen Integrität jener Unmündigen ab, welche als Darsteller in Betracht kommen (vgl. OGH 16.01.2001, 11 Os 136/00). Damit besteht ein großes öffentliches Interesse daran, den Markt für Kinderpornographie einzudämmen (vgl. VfGH 16.08.2022, Ra 2020/21/0321). Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig u.a. wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 Z 2, Abs. 3 zweiter Fall, Abs. 4 Z 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Hierbei handelt es sich um schwerwiegende kriminelle Handlungen, aus denen sich eine vom Beschwerdeführer ausgehende Gefährdung ergibt, zumal im Hinblick auf seine Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes kein Unrechtsbewusstsein zu erkennen ist. Bereits diese strafgerichtliche Verurteilung vermag sohin die Trennung von seinem minderjährigen Sohn zu rechtfertigen. Das Delikt nach Paragraph 207 a, StGB ist in Ansehung der hohen Bedeutung, die dem Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität Minderjähriger zukommt, nicht als Straftat minderen Grades zu qualifizieren vergleiche VfGH 25.06.2013, 2013/09/0038,0039). Paragraph 207 a, StGB zielt nicht nur durch ein möglichst umfassendes Verbot der Herstellung, sondern auch des Umgangs mit Kinderpornographie und der dadurch angestrebten Eindämmung der Nachfrage auf den Schutz der sexuellen Integrität jener Unmündigen ab, welche als Darsteller in Betracht kommen vergleiche OGH 16.01.2001, 11 Os 136/00). Damit besteht ein großes öffentliches Interesse daran, den Markt für Kinderpornographie einzudämmen vergleiche VfGH 16.08.2022, Ra 2020/21/0321). Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig u.a. wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger nach Paragraph 207 a, Absatz eins, Ziffer 2,, Absatz 3, zweiter Fall, Absatz 4, Ziffer eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Hierbei handelt es sich um schwerwiegende kriminelle Handlungen, aus denen sich eine vom Beschwerdeführer ausgehende Gefährdung ergibt, zumal im Hinblick auf seine Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes kein Unrechtsbewusstsein zu erkennen ist. Bereits diese strafgerichtliche Verurteilung vermag sohin die Trennung von seinem minderjährigen Sohn zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK sind die Auswirkungen der Entscheidung und die Konsequenzen einer Außerlandesbringung des Beschwerdeführers auf das Familienleben und auf das Kindeswohl etwaiger Kinder des Betroffenen zu erörtern. Einer mit der Ausweisung verbundenen Trennung von Familienmitgliedern kommt eine entscheidungswesentliche Bedeutung zu (vgl. VfGH 24.11.2020, E 3806/2019). Ferner ist es nach Auffassung des EGMR ein grundlegender Bestandteil des Familienlebens, dass sich Eltern und Kinder der Gesellschaft des jeweiligen anderen Teiles erfreuen können (vgl. VfGH 24.11.2020, E 3806/2019); der Verfassungsgerichtshof erachtet die Annahme als lebensfremd, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrechterhalten werden könne (vgl. VfGH 24.11.2020, E 3806/2019; VfGH 25.02.2013, U 2241/12). Im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK sind die Auswirkungen der Entscheidung und die Konsequenzen einer Außerlandesbringung des Beschwerdeführers auf das Familienleben und auf das Kindeswohl etwaiger Kinder des Betroffenen zu erörtern. Einer mit der Ausweisung verbundenen Trennung von Familienmitgliedern kommt eine entscheidungswesentliche Bedeutung zu (vgl. VfGH 24.11.2020, E 3806 aus 2019,). Ferner ist es nach Auffassung des EGMR ein grundlegender Bestandteil des Familienlebens, dass sich Eltern und Kinder der Gesellschaft des jeweiligen anderen Teiles erfreuen können (vgl. VfGH 24.11.2020, E 3806 aus 2019,); der Verfassungsgerichtshof erachtet die Annahme als lebensfremd, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrechterhalten werden könne (vgl. VfGH 24.11.2020, E 3806 aus 2019,; VfGH 25.02.2013, U 2241/12).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer Rückkehrentscheidung auf das Kindeswohl bei der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung zum Ausdruck gebracht (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa VfGH 23.02.2017, Ra 2016/21/0235; VfGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0163, 0164 und VfGH 05.09.2018, Ra 2018/01/0179, jeweils mwN). Im Rahmen der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung kommt den Kriterien des § 138 ABGB nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich die Funktion eines „Orientierungsmaßstabs“ für die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht zu. Die Berücksichtigung des Kindeswohls stellt im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar; das Kindeswohl ist daher bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen von Fremden nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium. Die konkrete Gewichtung des Kindeswohls im Rahmen der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Gesamtbetrachtung bzw. Interessenabwägung hängt vielmehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab (vgl. VfGH 16.06.2021, Ro 2021/01/0013). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer Rückkehrentscheidung auf das Kindeswohl bei der nach Paragraph 9, BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung zum Ausdruck gebracht

vergleiche aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 23.02.2017, Ra 2016/21/0235; VwGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0163, 0164 und VwGH 05.09.2018, Ra 2018/01/0179, jeweils mwN). Im Rahmen der nach Paragraph 9, BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung kommt den Kriterien des Paragraph 138, ABGB nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich die Funktion eines „Orientierungsmaßstabs“ für die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht zu. Die Berücksichtigung des Kindeswohls stellt im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar; das Kindeswohl ist daher bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen von Fremden nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium. Die konkrete Gewichtung des Kindeswohls im Rahmen der nach Paragraph 9, BFA-VG vorzunehmenden Gesamtbetrachtung bzw. Interessenabwägung hängt vielmehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab vergleiche VwGH 16.06.2021, Ro 2021/01/0013).

Es ist daher zu prüfen, welche Auswirkungen die Aufenthaltsbeendigung für die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem bald dreijährigen Sohn und dessen Kindeswohl hat. Der minderjährige Sohn wohnt nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Beschwerdeführer, der Beschwerdeführer besucht ihn jedoch regelmäßig. Die Pflege und Erziehung des Kindes nimmt überwiegend die Mutter wahr. Bei einer Effektuierung der Rückkehrentscheidung verbleibt der Sohn jedenfalls bei seiner Mutter, welche als maßgebliche Bezugsperson für ihn anzusehen ist. Es ist nicht anzunehmen, dass eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer das Kindeswohl des minderjährigen Sohnes des Beschwerdeführers unverhältnismäßig beeinträchtigt. Der Beschwerdeführer kommt zudem seiner finanziellen Unterhaltsverpflichtung nicht nach. Das Kindeswohl steht somit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Absicherung der Grundbedürfnisse des Kindes nicht entgegen. Einer finanziellen Unterstützung der Familie durch den Beschwerdeführer vom Irak aus steht darüber hinaus nichts entgegen.

Es wird nicht verkannt, dass ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung des Kindeswohls die Gewährleistung von verlässlichen Kontakten des Kindes zu beiden Elternteilen sowie eine sichere Bindung des Kindes zu diesen Personen darstellt. Es war jedoch auch mit zu bedenken, dass der Kontakt zu einem Vater, der wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 Z 2, Abs. 3 zweiter Fall, Abs. 4 Z 1 StGB verurteilt wurde, als dem Kindeswohl abträglich erscheint. Es wird nicht verkannt, dass ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung des Kindeswohls die Gewährleistung von verlässlichen Kontakten des Kindes zu beiden Elternteilen sowie eine sichere Bindung des Kindes zu diesen Personen darstellt. Es war jedoch auch mit zu bedenken, dass der Kontakt zu einem Vater, der wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger nach Paragraph 207 a, Absatz eins, Ziffer 2., Absatz 3, zweiter Fall, Absatz 4, Ziffer eins, StGB verurteilt wurde, als dem Kindeswohl abträglich erscheint.

In Anbetracht dessen sowie der Straffälligkeit des Beschwerdeführers erweist sich die Trennung des Beschwerdeführers von seinem Kind durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zusammenfassend als vertretbar und im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als notwendig. In Anbetracht des vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefährdungspotenzials ist eine Trennung im großen öffentlichen Interesse an der Verhinderung von schweren Straftaten hinzunehmen.

Neben seiner familiären Anbindung ist zu bedenken, dass er sich seit seiner unrechtmäßigen Einreise im September 2015, sohin seit mehr als sieben Jahren, faktisch im Bundesgebiet aufhält. Ihm kam bis zur rechtskräftigen Abweisung seines Antrages auf internationalen Schutz mit 20.01.2022 ein vorläufiges Aufenthaltsrecht als Asylwerber nach dem AsylG zu. Seitdem ist sein Aufenthalt im Bundesgebiet allerdings unrechtmäßig. Der gegenständliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG begründet gemäß § 58 Abs. 13 AsylG kein Aufenthaltsrecht. Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach, sein beharrliches Verweilen im Bundesgebiet nach negativer Entscheidung über seinen Antrag auf internationalen Schutz kann sich hinsichtlich der Verlängerung seiner Aufenthaltsdauer nicht zu seinen Gunsten auswirken. Neben seiner familiären Anbindung ist zu bedenken, dass er sich seit seiner unrechtmäßigen Einreise im September 2015, sohin seit mehr als sieben Jahren, faktisch im Bundesgebiet aufhält. Ihm kam bis zur rechtskräftigen Abweisung seines Antrages auf internationalen Schutz mit 20.01.2022 ein vorläufiges Aufenthaltsrecht als Asylwerber nach dem AsylG zu. Seitdem ist sein Aufenthalt im Bundesgebiet allerdings unrechtmäßig. Der gegenständliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG begründet gemäß Paragraph 58, Absatz 13, AsylG kein Aufenthaltsrecht. Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach, sein beharrliches Verweilen im Bundesgebiet nach negativer Entscheidung über seinen Antrag auf internationalen Schutz kann sich hinsichtlich der Verlängerung seiner Aufenthaltsdauer nicht zu seinen Gunsten auswirken.

Es sind auch keine außergewöhnlichen integrativen Schritte des Beschwerdeführers hervorgekommen. So ist er weder Mitglied in einem Verein noch war er ehrenamtlich oder gemeinnützig tätig. Zu den Deutschkenntnissen des Beschwerdeführers ist anzumerken, dass er trotz seines mehrjährigen Aufenthaltes in Österreich die deutsche Sprache lediglich auf dem Niveau A2 beherrscht.

Die festgestellten Integrationsmaßnahmen (Teilnahme an Lern- und Beschäftigungsangeboten im Rahmen eines Projekts von pro mente Oberösterreich, Besuch eines „Erste Hilfe Basiskurs“) lassen keine maßgebliche Integration in die österreichische Gesellschaft erkennen.

Der Beschwerdeführer verfügt in Österreich über eine Freundin, mit der er einen gemeinsamen Sohn hat. Gegenständlich ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer sein Privat- und Familienleben im Bundesgebiet zu einem Zeitpunkt begründet hat, zu dem er sich des unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst gewesen sein musste und mit der Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens im Bundesgebiet nicht rechnen durfte, zumal das BFA bereits im Jahr 2018 eine negative Entscheidung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz erlassen hat. Diesfalls kann nach der Judikatur des EGMR eine Ausweisung nur in Ausnahmefällen eine Verletzung von Art. 8 EMRK bedeuten (EGMR 11.04.2006, Useinov gg. Niederlande, Appl. 61292/00). Der Beschwerdeführer verfügt in Österreich über eine Freundin, mit der er einen gemeinsamen Sohn hat. Gegenständlich ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer sein Privat- und Familienleben im Bundesgebiet zu einem Zeitpunkt begründet hat, zu dem er sich des unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst gewesen sein musste und mit der Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens im Bundesgebiet nicht rechnen durfte, zumal das BFA bereits im Jahr 2018 eine negative Entscheidung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz erlassen hat. Diesfalls kann nach der Judikatur des EGMR eine Ausweisung nur in Ausnahmefällen eine Verletzung von Artikel 8, EMRK bedeuten (EGMR 11.04.2006, Useinov gg. Niederlande, Appl. 61292/00).

Der Beschwerdeführer verfügt darüber hinaus über gewöhnliche soziale Kontakte im Bundesgebiet. Die Angaben des Beschwerdeführers lassen nicht auf eine über ein herkömmliches Freundschaftsverhältnis hinausgehende Bindung und auch nicht auf ein Abhängigkeitsverhältnis schließen.

Bezüglich seiner privaten Bindungen (Freundin, Freundes- und Bekanntenkreis) in Österreich ist darauf hinzuweisen, dass diese zwar durch eine Rückkehr in den Irak gelockert werden, es deutet jedoch nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer hierdurch gezwungen wäre, den Kontakt zu den betreffenden in Österreich lebenden Personen gänzlich abubrechen. Es steht ihm insbesondere frei, die Kontakte anderweitig (telefonisch, elektronisch, brieflich) aufrechtzuerhalten.

Der Beschwerdeführer bezieht seit Ende August 2021 keine Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung mehr. Seit 26.07.2021 hat er ein freies Gewerbe angemeldet und finanziert seinen Lebensunterhalt aus seiner selbständigen Tätigkeit. Wie bereits im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung des § 56 Abs. 3 AsylG ausgeführt wurde, vermag seine nach rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens weiterhin in Form eines Gewerbes ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit keine nachhaltige Integration in den heimischen Arbeitsmarkt mehr zu begründen. Der Beschwerdeführer bezieht seit Ende August 2021 keine Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung mehr. Seit 26.07.2021 hat er ein freies Gewerbe angemeldet und finanziert seinen Lebensunterhalt aus seiner selbständigen Tätigkeit. Wie bereits im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung des Paragraph 56, Absatz 3, AsylG ausgeführt wurde, vermag seine nach rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens weiterhin in Form eines Gewerbes ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit keine nachhaltige Integration in den heimischen Arbeitsmarkt mehr zu begründen.

Insgesamt besteht keine derartige Verdichtung seiner persönlichen Interessen, dass ihm schon deshalb unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK ein dauernder Verbleib in Österreich ermöglicht werden müsste. Insgesamt besteht keine derartige Verdichtung seiner persönlichen Interessen, dass ihm schon deshalb unter dem Gesichtspunkt des Artikel 8, EMRK ein dauernder Verbleib in Österreich ermöglicht werden müsste.

Unter der Schwelle des § 50 FPG kommt den Verhältnissen im Herkunftsstaat unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens Bedeutung zu, sodass etwa "Schwierigkeiten beim Beschäftigungszugang oder bei Sozialleistungen" in die bei der Erlassung der Rückkehrentscheidung vorzunehmende Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG miteinzubeziehen sind (vgl. VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0119 unter Hinweis auf VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0101). Ein diesbezügliches konkretes Vorbringen wurde vom Beschwerdeführer nicht erstattet. Unter der Schwelle des Paragraph 50, FPG kommt den Verhältnissen im Herkunftsstaat unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens Bedeutung zu, sodass

etwa "Schwierigkeiten beim Beschäftigungszugang oder bei Sozialleistungen" in die bei der Erlassung der Rückkehrentscheidung vorzunehmende Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG miteinzubeziehen sind vergleiche VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0119 unter Hinweis auf VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0101). Ein diesbezügliches konkretes Vorbringen wurde vom Beschwerdeführer nicht erstattet.

Bei dieser Interessenabwägung ist unter dem Gesichtspunkt des § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG (Bindungen zum Heimatstaat) auch auf die Frage der Möglichkeiten zur Schaffung einer Existenzgrundlage bei einer Rückkehr dorthin Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 31.01.2013, 2012/23/0006). Bei dieser Interessenabwägung ist unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 5, BFA-VG (Bindungen zum Heimatstaat) auch auf die Frage der Möglichkeiten zur Schaffung einer Existenzgrundlage bei einer Rückkehr dorthin Bedacht zu nehmen vergleiche VwGH 31.01.2013, 2012/23/0006).

Die Bindungen zum Heimatstaat des Beschwerdeführers sind deutlich stärker ausgeprägt. Er hat den überwiegenden Teil seines Lebens im Herkunftsstaat verbracht, wurde dort sozialisiert und spricht Arabisch. Er verfügt auch über verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte im Irak sowie über eine mehrjährige Schulbildung und Arbeitserfahrung als Koch und Kellner im Irak. Er konnte auch in Österreich berufliche Erfahrungen als Gewerbetreibender sammeln, weshalb auch seine Selbsterhaltungsfähigkeit im Irak angenommen werden kann. Es ist auch davon auszugehen, dass er zumindest anfangs familiäre Unterstützung durch seine im Irak wohnhaften Onkel finden kann. Bereits in der Vergangenheit konnten sein Vater und seine Schwester in einem Haus eines Onkels in Bagdad leben. Es deutet nichts darauf hin, dass es ihm im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht möglich wäre sich in die dortige Gesellschaft erneut zu integrieren.

Schwierigkeiten beim Wiederaufbau einer Existenz im Heimatland – letztlich Folge des seinerzeitigen, ohne ausreichenden (die Asylgewährung oder Einräumung von subsidiärem Schutz rechtfertigenden) Grund für eine Flucht nach Österreich vorgenommenen Verlassens des Heimatlandes – sind im öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen hinzunehmen (vgl. VwGH 17.04.2020, Ra 2020/21/0083). Schwierigkeiten beim Wiederaufbau einer Existenz im Heimatland – letztlich Folge des seinerzeitigen, ohne ausreichenden (die Asylgewährung oder Einräumung von subsidiärem Schutz rechtfertigenden) Grund für eine Flucht nach Österreich vorgenommenen Verlassens des Heimatlandes – sind im öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen hinzunehmen vergleiche VwGH 17.04.2020, Ra 2020/21/0083).

Für den Beschwerdeführer kommt erschwerend hinzu, dass er strafgerichtlich verurteilt wurde, was sein Integrationsbemühen maßgeblich relativiert. Der Beschwerdeführer hat damit eine Missachtung der österreichischen Rechtsordnung an den Tag gelegt und es wird gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die für die Integration eines Fremden wesentliche soziale Komponente durch eine von diesem begangene Straftat erheblich beeinträchtigt (vgl. etwa VwGH 19.11.2003, 2002/21/0181 mwN). Für den Beschwerdeführer kommt erschwerend hinzu, dass er strafgerichtlich verurteilt wurde, was sein Integrationsbemühen maßgeblich relativiert. Der Beschwerdeführer hat damit eine Missachtung der österreichischen Rechtsordnung an den Tag gelegt und es wird gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die für die Integration eines Fremden wesentliche soziale Komponente durch eine von diesem begangene Straftat erheblich beeinträchtigt vergleiche etwa VwGH 19.11.2003, 2002/21/0181 mwN).

Negativ zu berücksichtigen ist zudem der Umstand, dass der Beschwerdeführer durch seinen unrechtmäßigen Verbleib in Österreich nach rechtskräftiger Abweisung seines Antrags auf internationalen Schutz und in Missachtung des in Form der damit verbundenen Rückkehrentscheidung erlassenen Ausreisebefehls versucht hat, in Bezug auf seinen Aufenthalt vollendete Tatsachen zu schaffen, was dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen widerspricht, dem ein hoher Stellenwert zukommt (vgl. VwGH 23.01.2020, Ra 2020/21/0002 unter Hinweis auf VwGH 26.06.2019, Ra 2019/21/0020). Negativ zu berücksichtigen ist zudem der Umstand, dass der Beschwerdeführer durch seinen unrechtmäßigen Verbleib in Österreich nach rechtskräftiger Abweisung seines Antrags auf internationalen Schutz und in Missachtung des in Form der damit verbundenen Rückkehrentscheidung erlassenen Ausreisebefehls versucht hat, in Bezug auf seinen Aufenthalt vollendete Tatsachen zu schaffen, was dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen widerspricht, dem ein hoher Stellenwert zukommt vergleiche VwGH 23.01.2020, Ra 2020/21/0002 unter Hinweis auf VwGH 26.06.2019, Ra 2019/21/0020).

Im gegenständlichen Verfahren ist insgesamt keine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer festzustellen, die den

zuständigen Behörden zur Last zu legen wäre (vgl. hierzu auch VwGH 24.05.2016, Ro 2016/01/0001). Im gegenständlichen Verfahren ist insgesamt keine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer festzustellen, die den zuständigen Behörden zur Last zu legen wäre (vergleiche hierzu auch VwGH 24.05.2016, Ro 2016/01/0001).

Der Beschwerdeführer vermochte zum Entscheidungszeitpunkt daher keine entscheidungserheblichen integrativen Anknüpfungspunkte im österreichischen Bundesgebiet darzutun, welche zu einem Überwiegen der privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib im österreichischen Bundesgebiet gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat führen könnten.

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung zu einer Trennung des Beschwerdeführers von seinem minderjährigen Sohn führt und somit einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Familienleben darstellt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet jedoch diesen Eingriff vor dem Hintergrund der Straffälligkeit des Beschwerdeführers für notwendig und vertretbar. Dem steht auch die Beachtung des Kindeswohls nicht entgegen. Auf Grund seiner Verurteilungen ist die aufenthaltsbeendende Maßnahme gegenüber dem Beschwerdeführer und die damit verbundene Trennung von seinem Kind im öffentlichen Interesse geboten. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung zu einer Trennung des Beschwerdeführers von seinem minderjährigen Sohn führt und somit einen Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Familienleben darstellt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet jedoch diesen Eingriff vor dem Hintergrund der Straffälligkeit des Beschwerdeführers für notwendig und vertretbar. Dem steht auch die Beachtung des Kindeswohls nicht entgegen. Auf Grund seiner Verurteilungen ist die aufenthaltsbeendende Maßnahme gegenüber dem Beschwerdeführer und die damit verbundene Trennung von seinem Kind im öffentlichen Interesse geboten.

Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 52 Abs. 3 FPG stellt sohin keine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Recht auf Privat- und Familienleben gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG iVm Art. 8 EMRK dar. Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 3, FPG stellt sohin keine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 8, EMRK dar.

3. Zulässigkeit der Abschiebung (Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides) 3. Zulässigkeit der Abschiebung (Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides):

Mit der Rückkehrentscheidung ist gemäß § 52 Abs. 9 FPG gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Mit der Rückkehrentscheidung ist gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 46, FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist.

Unter Verweis auf die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach über die Unzulässigkeit der Abschiebung in den Herkunftsstaat ausschließlich im Verfahren über einen Antrag auf internationalen Schutz abzusprechen sei und demzufolge die Feststellung im Sinn des § 52 Abs. 9 FPG bloß der Festlegung des Zielstaates der Abschiebung diene (vgl. VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0119), sind im Hinblick auf die gemäß § 52 Abs. 9 FPG getroffenen Feststellungen nunmehr keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in den Irak unzulässig wäre. Derartiges wurde auch in der gegenständlichen Beschwerde und der mündlichen Verhandlung nicht substantiiert behauptet (vgl. auch VwGH 22.01.2013, 2012/18/0182; 17.04.2013, 2013/22/0068; 20.12.2012, 2011/23/0480, wonach im Verfahren über das Treffen einer Rückkehrentscheidung nicht primär die Fragen des internationalen Schutzes im Vordergrund stünden, sondern dies Aufgabe eines eigenen Verfahrens sei). Unter Verweis auf die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach über die Unzulässigkeit der Abschiebung in den Herkunftsstaat ausschließlich im Verfahren über einen Antrag auf internationalen Schutz abzusprechen sei und demzufolge die Feststellung im Sinn des Paragraph 52, Absatz 9, FPG bloß der Festlegung des Zielstaates der Abschiebung diene (vergleiche VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0119), sind im Hinblick auf die gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG getroffenen Feststellungen nunmehr keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in den Irak unzulässig wäre. Derartiges wurde auch in der gegenständlichen Beschwerde und der mündlichen Verhandlung nicht substantiiert behauptet (vergleiche auch VwGH 22.01.2013, 2012/18/0182; 17.04.2013, 2013/22/0068; 20.12.2012, 2011/23/0480, wonach im Verfahren über das Treffen einer Rückkehrentscheidung nicht primär die Fragen des internationalen Schutzes im Vordergrund stünden, sondern dies Aufgabe eines eigenen Verfahrens sei).

Der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz wurde bereits mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021, L503 2206616-1/25E, rechtskräftig als unbegründet abgewiesen. Es sind auch von Amts wegen keine relevanten Gründe im Sinne des § 50 Abs. 2 FPG ersichtlich. Ebenso wenig existiert im gegenständlichen Fall eine Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz wurde bereits mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2021, L503 2206616-1/25E, rechtskräftig als unbegründet abgewiesen. Es sind auch von Amts wegen keine relevanten Gründe im Sinne des Paragraph 50, Absatz 2, FPG ersichtlich. Ebenso wenig existiert im gegenständlichen Fall eine Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Schließlich sind im Hinblick auf die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid gemäß § 52 Abs. 9 FPG in Verbindung mit § 50 FPG und die dazu oben getroffenen Feststellungen zur Lage im Irak keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, dass die Abschiebung in den Irak unzulässig wäre. Schließlich sind im Hinblick auf die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG in Verbindung mit Paragraph 50, FPG und die dazu oben getroffenen Feststellungen zur Lage im Irak keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, dass die Abschiebung in den Irak unzulässig wäre.

4. Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides) 4. Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides):

Die festgelegte Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung ergibt sich zwingend aus § 55 Abs. 2 FPG. Die eingeräumte Frist ist angemessen und es wurde diesbezüglich auch kein Vorbringen erstattet. Die festgelegte Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung ergibt sich zwingend aus Paragraph 55, Absatz 2, FPG. Die eingeräumte Frist ist angemessen und es wurde diesbezüglich auch kein Vorbringen erstattet.

5. Einreiseverbot (Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides) 5. Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheides):

§ 53 FPG lautet auszugsweise: Paragraph 53, FPG lautet auszugsweise:

„Einreiseverbot

§ 53. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten. Paragraph 53, (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2013) Anmerkung, Absatz eins a, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,)

(2) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, iVm § 26 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, gemäß den §§ 9 oder 14 iVm § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;

3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Abs. 3 genannte Übertretung handelt;
4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;

(Anm.: aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 202/2022)

7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;

8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder

9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahl Eltern getäuscht hat.(2) Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist, vorbehaltlich des Absatz 3,, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige, 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 20, Absatz 2, der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz 3, des Führerscheingesetzes (FSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 1997,, gemäß Paragraph 99, Absatz eins, eins, a, 1 b oder 2 StVO, gemäß Paragraph 37, Absatz 3, oder 4 FSG, gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den Paragraphen 81, oder 82 des SPG, gemäß den Paragraphen 9, oder 14 in Verbindung mit Paragraph 19, des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;, 2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;,, 3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Absatz 3, genannte Übertretung handelt;,, 4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;,, 5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;,, Anmerkung, aufgehoben durch VfGH, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 202 aus 2022,,), 7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;,, 8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK nicht geführt hat oder, 9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die

Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat.

(3) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1 ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. - 9...(3) Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Ziffer 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn, 1 ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;; 2. - 9...

(4) Die Frist des Einreiseverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen.

(5) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist.§ 73 StGB gilt.(5) Eine gemäß Absatz 3, maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Paragraph 73, StGB gilt.

(6) Einer Verurteilung nach Abs. 3 Z 1, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht.“(6) Einer Verurteilung nach Absatz 3, Ziffer eins, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht.“

Bei der im Verfahren betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist nicht auf die bloße Tatsache einer Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen (vgl. VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0109 unter Hinweis auf VwGH 24.03.2015, Ra 2014/21/0049, und 20.10.2016, Ra 2016/21/0289).Bei der im Verfahren betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist nicht auf die bloße Tatsache einer Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen vergleiche VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0109 unter Hinweis auf VwGH 24.03.2015, Ra 2014/21/0049, und 20.10.2016, Ra 2016/21/0289).

Bei der Prüfung, ob die Annahme einer hinreichend schweren Gefährdung iSd§ 53 Abs. 3 FPG gerechtfertigt ist, ist eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorzunehmen (vgl. VwGH 23.05.2018, Ra 2018/22/0003 unter Hinweis auf VwGH 27.04.2017, Ra 2016/22/0094).Bei der Prüfung, ob die Annahme einer hinreichend schweren Gefährdung iSd Paragraph 53, Absatz 3, FPG gerechtfertigt ist, ist eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorzunehmen vergleiche VwGH 23.05.2018, Ra 2018/22/0003 unter Hinweis auf VwGH 27.04.2017, Ra 2016/22/0094).

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 07.07.2021, XXXX , wegen Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB, versuchter schwerer Körperverletzung nach§§ 84 Abs. 4 StGB, 15 Abs. 1 StGB sowie der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 Z 2, Abs. 3 zweiter Fall, Abs. 4 Z 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten rechtskräftig verurteilt. Davon wurde ein Teil der Strafe im Ausmaß von zehn Monaten

unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 07.07.2021, römisch 40, wegen Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB, versuchter schwerer Körperverletzung nach Paragraphen 84, Absatz 4, StGB, 15 Absatz eins, StGB sowie der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach Paragraph 207 a, Absatz eins, Ziffer 2,, Absatz 3, zweiter Fall, Absatz 4, Ziffer eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten rechtskräftig verurteilt. Davon wurde ein Teil der Strafe im Ausmaß von zehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Diese Verurteilung erfüllt den Tatbestand des § 53 Abs. 3 Z 1 FPG. Diese Verurteilung erfüllt den Tatbestand des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG.

Ist der Tatbestand des § 53 Abs. 3 Z 1 FPG erfüllt, so ist das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit indiziert (vgl. VwGH 27.01.2015, 2013/22/0298 unter Hinweis auf VwGH 30.07.2014, 2013/22/0281). Ist der Tatbestand des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG erfüllt, so ist das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit indiziert vergleiche VwGH 27.01.2015, 2013/22/0298 unter Hinweis auf VwGH 30.07.2014, 2013/22/0281).

Betrachtet man die Straftat des Beschwerdeführers, so fällt deren besondere Schwere auf. Der Beschwerdeführer und eine weitere Person haben am 01.11.2019 einem Mann durch Schläge Prellungen von drei Rippen und Hämatome am Rücken zugefügt. Der Beschwerdeführer hat demselben Mann mit einer abgebrochenen Glasflasche Schnittwunden am Rücken zugefügt. Am selben Tag hat der Beschwerdeführer einem anderen Mann mit einer abgebrochenen Falsche eine Schnittverletzung an der linken Hand zugefügt, womit eine 80-prozentige Durchtrennung der Strecksehne des linken Mittelfingers verbunden war. Zumindest im August 2019 hat der Beschwerdeführer zumindest ein Video erhalten, auf seinem Mobiltelefon gespeichert und mittels Facebook-Messenger an eine andere Person weitergeschickt, wobei dieses Video ein unmündiges Mädchen zeigt, das eine geschlechtliche Handlung, nämlich einen Oralverkehr vornimmt sowie ein weiteres unmündiges Mädchen, an dem und von dem geschlechtliche Handlungen vorgenommen werden, nämlich ein Betasten und Ergreifen eines Penis durch die Unmündige sowie das intensive Betasten des unbedeckten Schambereichs der Unmündigen.

Die bisherige Unbescholtenheit, das geringfügige Geständnis und der Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, wurden als mildernd sowie das Zusammentreffen von mehreren Verbrechen und Vergehen als erschwerend gewertet. Ein diversionelles Vorgehen erachtete das Strafgericht als nicht möglich, da die ganzheitliche Abwägung aller unrechts- und schuldrelevanten Tatumstände fallbezogen bereits eine schwere Schuld begründete, weil ein hoher Gesinnungs- (Verwerflichkeit der inneren Einstellung des Beschwerdeführers), Handlungs- (mit erheblicher Intensität ausgeführte Tatbegehungsweise) und Erfolgsunwert (massive Tatfolgen) gegeben waren. Zusätzlich standen auch spezialpräventive Überlegungen einer Diversion entgegen, weil der Beschwerdeführer nicht einmal eine bedingte Unrechtseinsicht oder eine partielle Verantwortungsübernahme zeigte, ihm eine Tatwiederholung zur Last liegt bzw. er eine solche ankündigte und der Beschwerdeführer die Tendenz einer unangebrachten Bagatellisierung der Tat erkennen ließ.

Der Wohlverhaltenszeitraum des Fremden in Freiheit ist üblicherweise umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden manifestiert hat (vgl. VwGH 26.04.2018, Ra 2018/21/0027 unter Hinweis auf VwGH 22.01.2015, Ra 2014/21/0009). Der Wohlverhaltenszeitraum des Fremden in Freiheit ist üblicherweise umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden manifestiert hat vergleiche VwGH 26.04.2018, Ra 2018/21/0027 unter Hinweis auf VwGH 22.01.2015, Ra 2014/21/0009).

Der Beschwerdeführer wurde am 11.03.2022 aus der Strafhaft entlassen, weshalb der Wohlverhaltenszeitraum etwas mehr als ein Jahr beträgt. Auch wenn sich der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung – zweimal – für die begangene Körperverletzung entschuldigte, vermag dies nicht zu überzeugen, da der Beschwerdeführer nämlich andererseits vermeint, er sei provoziert worden und insbesondere sei seine Mutter beleidigt worden, womit er im Ergebnis die Verantwortung für sein eigenes Handeln nicht übernehmen will und die bei ihm geringe Hemmschwelle offenbart. Zudem ist der Wohlverhaltenszeitraum üblicherweise umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden manifestiert hat. Bei der pornographischen Darstellung Minderjähriger handelt es sich um ein besonders verpöntes Verhalten. Die in der Bestimmung des § 207a StGB strafrechtlich sanktionierten Verbote dienen dem Schutz der ungestörten sexuellen und allgemein psychischen Entwicklung von Minderjährigen. Durch sie soll verhindert werden, dass sie als Darsteller pornographischen Materials missbraucht werden. Auswirkungen eines

sexuellen Missbrauchs im Kindesalter führen oft zu einer gestörten Entwicklung des Opfers und daher sind die Folgen eines Kindesmissbrauchs unmittelbar nach der Tat noch nicht abzusehen (vgl. OGH 11.02.1999, 15 Os 190/98). Die geltenden Bestimmungen sind das Ergebnis einer verstärkten Sanktionierung des Umgangs mit kinderpornographischem Material in den letzten Jahren. Die Schutzaltersgrenze bei der Definition verbotenen kinderpornografischen Materials wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 (BGBl. I Nr. 15/2004) mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 von 14 auf 18 Jahre angehoben. Das wissentliche Zugreifen im Internet auf eine pornographische Darstellung wurde sodann mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz durch die Einfügung des Abs. 3a in § 207a mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2009 für strafbar erklärt. Diese Entwicklung erfolgte im Einklang mit überstaatlichen Regelungen auf internationaler und europäischer Ebene, welche die Verpflichtung zur strafrechtlichen Sanktionierung des Umgangs mit Kinderpornographie festlegen (vgl. VwGH 25.06.2013, 2013/09/0038 mwN). Der Beschwerdeführer wurde am 11.03.2022 aus der Strafhaft entlassen, weshalb der Wohlverhaltenszeitraum etwas mehr als ein Jahr beträgt. Auch wenn sich der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung – zweimal – für die begangene Körperverletzung entschuldigte, vermag dies nicht zu überzeugen, da der Beschwerdeführer nämlich andererseits verneint, er sei provoziert worden und insbesondere sei seine Mutter beleidigt worden, womit er im Ergebnis die Verantwortung für sein eigenes Handeln nicht übernehmen will und die bei ihm geringe Hemmschwelle offenbart. Zudem ist der Wohlverhaltenszeitraum üblicherweise umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden manifestiert hat. Bei der pornographischen Darstellung Minderjähriger handelt es sich um ein besonders verpöntes Verhalten. Die in der Bestimmung des Paragraph 207 a, StGB strafrechtlich sanktionierten Verbote dienen dem Schutz der ungestörten sexuellen und allgemein psychischen Entwicklung von Minderjährigen. Durch sie soll verhindert werden, dass sie als Darsteller pornographischen Materials missbraucht werden. Auswirkungen eines sexuellen Missbrauchs im Kindesalter führen oft zu einer gestörten Entwicklung des Opfers und daher sind die Folgen eines Kindesmissbrauchs unmittelbar nach der Tat noch nicht abzusehen vergleiche OGH 11.02.1999, 15 Os 190/98). Die geltenden Bestimmungen sind das Ergebnis einer verstärkten Sanktionierung des Umgangs mit kinderpornographischem Material in den letzten Jahren. Die Schutzaltersgrenze bei der Definition verbotenen kinderpornografischen Materials wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 15 aus 2004,) mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 von 14 auf 18 Jahre angehoben. Das wissentliche Zugreifen im Internet auf eine pornographische Darstellung wurde sodann mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz durch die Einfügung des Absatz 3 a, in Paragraph 207 a, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2009 für strafbar erklärt. Diese Entwicklung erfolgte im Einklang mit überstaatlichen Regelungen auf internationaler und europäischer Ebene, welche die Verpflichtung zur strafrechtlichen Sanktionierung des Umgangs mit Kinderpornographie festlegen vergleiche VwGH 25.06.2013, 2013/09/0038 mwN).

Nach einem Wohlverhaltenszeitraum von etwas über einem Jahr kann in Anbetracht der Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung noch von keinem Gesinnungswandel ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung zum Delikt der pornographischen Darstellung Minderjähriger nicht einmal vor, diesbezüglich reumütig zu sein. Vielmehr behauptete er, „mit der Sache“ nichts zu tun zu haben. Er behauptete in einer Gruppe (auf Facebook) gewesen zu sein, von der er nicht gewusst habe, was diese Gruppe mache. Allein diese Behauptung ist schon dermaßen absurd, dass sie nicht einmal in die Nähe einer Glaubwürdigkeit kommt. Dieses Video, das er auf seinem Mobiltelefon erhalten hat, habe er über Facebook-Messenger an einen Freund weitergeschickt, um ihm zu zeigen „was die mit solchen unschuldigen Mädchen machen“ und ihn zu fragen, was er damit machen solle. Mit dieser Erklärung zeigt der Beschwerdeführer, dass er um keine Ausrede verlegen ist. Besonders hervorzuheben ist, dass sich der Beschwerdeführer für die pornographische Darstellung Minderjähriger nicht einmal entschuldigen will und keine Anzeichen der Reue zeigt. Selbst nach über einem Jahr nach Ende der Strafhaft ist hier nicht einmal im Ansatz ein Gesinnungswandel zu erkennen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer selbst Vater eines bald dreijährigen Kindes ist, kann nicht nachvollzogen werden, dass er nicht einmal zu einer vorgeblichen Entschuldigung bereit ist.

Das Delikt nach § 207a StGB ist in Ansehung der hohen Bedeutung, die dem Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität Minderjähriger zukommt, nicht als Straftat minderen Grades zu qualifizieren (vgl. VwGH 25.6.2013, 2013/09/0038, 0039). § 207a StGB zielt nicht nur durch ein möglichst umfassendes Verbot der Herstellung, sondern auch des Umgangs mit Kinderpornographie und der dadurch angestrebten Eindämmung der Nachfrage auf den Schutz der sexuellen Integrität jener Unmündigen ab, welche als Darsteller in Betracht kommen (vgl. OGH 16.1.2001, 11 Os 136/00). Damit besteht ein großes öffentliches Interesse daran, den Markt für Kinderpornographie

einzudämmen (vgl. VwGH 16.08.2022, Ra 2020/21/0321). Das Delikt nach Paragraph 207 a, StGB ist in Ansehung der hohen Bedeutung, die dem Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität Minderjähriger zukommt, nicht als Straftat minderen Grades zu qualifizieren (vergleiche VwGH 25.6.2013, 2013/09/0038,0039). Paragraph 207 a, StGB zielt nicht nur durch ein möglichst umfassendes Verbot der Herstellung, sondern auch des Umgangs mit Kinderpornographie und der dadurch angestrebten Eindämmung der Nachfrage auf den Schutz der sexuellen Integrität jener Unmündigen ab, welche als Darsteller in Betracht kommen (vergleiche OGH 16.1.2001, 11 Os 136/00). Damit besteht ein großes öffentliches Interesse daran, den Markt für Kinderpornographie einzudämmen (vergleiche VwGH 16.08.2022, Ra 2020/21/0321).

Angesichts des vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltens stellt der weitere Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit dar, weshalb die Erlassung eines Einreiseverbots gerechtfertigt ist.

Bei der Festsetzung der Dauer eines Einreiseverbotes ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Dabei ist das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu beurteilen, aber auch darauf abzustellen, wie lange die von ihm ausgehende Gefährdung zu prognostizieren ist. Außerdem ist auf seine privaten und familiären Interessen Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/21/0237, VwSlg. 18295 A/2011, zur Rechtslage nach dem FrÄG 2011). Diese Rechtsprechung ist auch für die Rechtslage nach dem FrÄG 2018 aufrechtzuerhalten (vgl. VwGH 04.04.2019, Ra 2019/21/0009). Bei der Festsetzung der Dauer eines Einreiseverbotes ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Dabei ist das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu beurteilen, aber auch darauf abzustellen, wie lange die von ihm ausgehende Gefährdung zu prognostizieren ist. Außerdem ist auf seine privaten und familiären Interessen Bedacht zu nehmen (vergleiche VwGH 15.12.2011, 2011/21/0237, VwSlg. 18295 A/2011, zur Rechtslage nach dem FrÄG 2011). Diese Rechtsprechung ist auch für die Rechtslage nach dem FrÄG 2018 aufrechtzuerhalten (vergleiche VwGH 04.04.2019, Ra 2019/21/0009).

Bei der Entscheidung über die Länge des Einreiseverbotes ist die Dauer der vom Fremden ausgehenden Gefährdung zu prognostizieren; außerdem ist auf seine privaten und familiären Interessen Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0109 unter Hinweis auf VwGH 15.12.2011, 2011/21/0237). Bei der Entscheidung über die Länge des Einreiseverbotes ist die Dauer der vom Fremden ausgehenden Gefährdung zu prognostizieren; außerdem ist auf seine privaten und familiären Interessen Bedacht zu nehmen (vergleiche VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0109 unter Hinweis auf VwGH 15.12.2011, 2011/21/0237).

Selbst unter Berücksichtigung seiner unter Punkt 2. angeführten familiären Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet, der rechtmäßigen Aufenthaltsdauer und der beruflichen Integration des Beschwerdeführers kam der aus dem dargestellten Sachverhalt abzuleitenden Gefährdungsprognose zu Lasten des Beschwerdeführers ein höheres Gewicht zu.

Im Falle des Beschwerdeführers ist die Verhängung eines Einreiseverbotes in der Dauer von zehn Jahren möglich. Das BFA verhängte ein Einreiseverbot in der Dauer von sieben Jahren. Aus der Begründung geht jedoch nicht hervor, wie das BFA zu dieser Einschätzung gelangt, da die Begründung aus der bloßen Aneinanderreihung von Textbausteinen besteht, die jeden Bezug zum Fall vermissen lassen.

Unter Berücksichtigung des Gesamtfehlverhaltens des Beschwerdeführers, der besonderen Verwerflichkeit der der Verurteilung zugrundeliegenden Taten und der damit verbundenen Gefährlichkeit für besonders geschützte Rechtsgüter, der Tatsache, dass er seiner rechtskräftigen Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen ist sowie der Auswirkungen eines Einreiseverbotes auf das Kindeswohl seines Sohnes stellt sich die Verhängung eines Einreiseverbots in der Dauer von fünf Jahren als angemessen dar. Der Beschwerdeführer wurde zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Davon wurde ein Teil der Strafe im Ausmaß von zehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Obwohl es sich beim Beschwerdeführer um einen Ersttäter handelt, wurde eine unbedingte Strafe von fünf Monaten verhängt, was zeigt, dass es sich um ein besonderes verpöntes Verhalten des Beschwerdeführers handelt. Ein gänzliches Absehen von der Verhängung eines Einreiseverbotes konnte mit Blick auf die von ihm verübten Taten und seiner fehlenden Verantwortungsübernahme nicht erfolgen. Selbst der Vollzug eines Teils der Haftstrafe hat beim Beschwerdeführer zu keiner Schuldeinsicht und keinem Gesinnungswandel geführt, wie seine Angaben in der mündlichen Verhandlung zur pornographischen

Darstellung Minderjähriger zeigen. Ein fünfjähriges Einreiseverbot erscheint angemessen, um dem Beschwerdeführer sein Fehlverhalten und das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen und weiteren Delikten des Beschwerdeführers weitestgehend vorzubeugen.

B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt.

Schlagworte

Aufenthaltstitel Ausreiseverpflichtung besonders berücksichtigungswürdige Gründe Deutschkenntnisse Einreiseverbot
Erwerbstätigkeit Familienleben Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gefährdungsprognose
Herabsetzung Integrationsvereinbarung Interessenabwägung Kindeswohl Lebensgemeinschaft öffentliche Interessen
rechtswidriger Aufenthalt Rückkehrentscheidung Strafhafte strafrechtliche Verurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:L524.2206616.2.00

Im RIS seit

14.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at